

SÄCHSISCHES WEINGOLD

Mitgliederrundbrief des Weinbauverband Sachsen e. V.

Nr. 1
Oktober 2015



EINE RARITÄT®
WEINE AUS SACHSEN

Lese 2015 (fast) beendet

Die Weinernte 2015 ist in den meisten Betrieben bereits abgeschlossen. Vereinzelt warten nur noch einzelne Parzellen mit Riesling, Traminer oder Spätburgunder auf die Erntemannschaften. Wären da nicht das Hagelereignis am 01.09., der frühe Frosteinbruch im Oktober und der verregnete Leseabschluss gewesen, hätte dieses Jahr getrost unter das Motto „Sachsen – von der Sonne verwöhnt“ gestellt werden können. Im Gegensatz zu unseren fränkischen Nachbarn hatten die meisten sächsischen Lagen auch Glück bei der Verteilung der Niederschläge: Trockenstress war lediglich in Junganlagen und in wenigen Ausnahmefällen ein Thema. Während also nun in den Weinbergen Ruhe einzieht arbeiten die Kellermeisterinnen und Kellermeister weiter mit Hochdruck an einem, mindestens in Bezug auf die Qualität, überdurchschnittlichen sächsischen Jahrgang 2015. Ich freue mich darauf.

Christoph Reiner
Vorstandsvorsitzender



Mitgliederrundbrief in neuer Form

Der Vorstand des Weinbauverbandes hat in seiner letzten Vorstandssitzung ein ehrgeiziges Projekt beschlossen, dessen erstes Ergebnis Sie hiermit vor sich haben. Mindestens alle zwei Monate, so zumindest der Plan, werden künftig als PDF aktuelle Informationen über die Arbeit des Verbandes an Sie versendet werden. Gerne nimmt unsere Leiterin der Geschäftsstelle, Frau Prüger, Ihre Anregungen oder Kritikpunkte entgegen. Bitte entschuldigen Sie Formfehler, Schwächen in Rechtschreibung, Zeichensetzung und Grammatik – der Rundbrief soll in erster Linie informieren und ohne Kosten für den Verband realisiert werden können. (cr)

Inhalt

10/2015



Seite	Inhalt
5	Neues vom Vorstand
6	Ehrenämter neu verteilt; Gemeinde Weinböhla und BDO werden Mitglied
7	Medienkontor neuer Pressevertreter; Landtechnik Barnitz als Sponsor gewonnen; Trockenmauernsanierung; Neunte Änderung des Weingesetzes
8	Antrag auf Neueintragung der Lage „Kurfürstlicher Weinberg Meißen“
9	SVLFG - Berufsgenossenschaft
10	Wahl der deutschen Weinkönigin
12	Wahl der neuen sächsischen Weinkönigin
15	Neues vom SMUL
17	Stellungnahme Neunte Änderung Weingesetz, Länderverordnungen
18	Trockenmauernförderung
24	Neues von den Verbänden
25	Kulinaria - Bezeichnung Balsam- für deutsche Erzeugnisse gefährdet
27	DWV - Aromaverschleppung
30	DWV - Begründung 0,3%-Satz für Neuanpflanzungen mit Anlagen
37	DWV - Zehnte Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften im Bundesgesetzesblatt
40	DWV - Bezeichnung „Superior“ auf Weinetikett zulässig
42	DWV - Urteil zur Abnutzung und Abschreibung von Wiederbepflanzungsrechten

Neues vom Vorstand

Ehrenämter wurden neu verteilt

Nach erfolgter Einarbeitung in die verschiedenen Arbeitsfelder haben die drei Vorstände einstimmig beschlossen, die Rollen neu zu verteilen: Herr Lars Klitzsch gibt seine Position als Schatzmeister an Frau Annekatrin Rades ab und übernimmt fortan die Rolle des stellvertretenden Vorsitzenden. Lars Klitzsch ist auf Grund seiner Selbstständigkeit deutlich flexibler und kann so stellvertretend für den Vorstandsvorsitzenden Christoph Reiner leichter an wichtigen Terminen teilnehmen. (cr)

Bund deutscher Önologen neues Mitglied im Weinbauverband

Die BDO-Gruppe Sachsen / Saale-Unstrut ist neues Mitglied im Weinbauverband. Die Vorsitzende der Gebietsgruppe Sachsen Frau Ines Fehrmann, Tochter von Rolf Fehrmann (Weinbau Fehrmann) übergab dem Vorstand die Beitrittsformulare. Frau Fehrmann wird den Vorstand künftig aktiv bei der Sponsorenwerbung unterstützen. (cr)



Gemeinde Weinböhla neues Mitglied im Weinbauverband

Am 3. September, zwei Tage nach dem verheerenden Hagelschlag, der gerade in den Weinböhlaer Weinbergen schweren Schaden hinterlassen hatte, trafen sich im Rathaus der Gemeinde der Vorstandsvorsitzende Christoph Reiner und der neu gewählte Bürgermeister von Weinböhla, Herr Siegfried Zenker. In dem sehr konstruktiven Gespräch wurde neben der Mitgliedschaft der Gemeinde im Weinbauverband, die Rolle des Weinböhlaer Zentralgasthofes als Austragungsort der Wahl der sächsischen Weinkönigin besprochen. Herr Zenker schlug ein alternierendes Veranstaltungskonzept vor, das sowohl den Zentralgasthof als auch die Börse in Coswig als Austragungsorte berücksichtigt. In einer nachfolgenden Vorstandssitzung wurde der Vorschlag diskutiert. Es wurde entschieden, nach der diesjährigen Wahlveranstaltung am 07. November in der Coswiger Börse, ein Treffen mit Herrn Zenker und Herrn Kretschmer, dem Geschäftsführer der Börse in Coswig, zu führen um über das Modell gemeinsam zu beraten. Der Vorstand hat bereits jetzt Herrn Zenker zugesichert, den Zentralgasthof auch bei anderen Veranstaltungen des Verbandes wieder zu berücksichtigen.

Der Vorstand freut sich über die Entscheidung Herrn Zenkers und begrüßt die Gemeinde, die den Wein bereits in ihrem Namen trägt, als neues Mitglied im Weinbauverband Sachsen. (cr)

Medienkontor Dresden für externe Pressearbeit des Verbandes gewonnen.

Herr Stephan Trutschler und Frau Franziska Märtig sind die neuen Pressevertreter des Weinbauverbandes. Der Vorstand hat sich für eine Zusammenarbeit mit der Medienkontor Dresden GmbH entschieden, um im Rahmen unserer finanziellen Möglichkeiten einen professionellen Presseauftritt bei allen Hauptveranstaltungen des Verbandes zu gewährleisten. Die Agentur betreut unter anderem bereits seit vielen Jahren die Sächsische Winzergenossenschaft in Meißen, war auch mit der deutschlandweiten Pressearbeit anlässlich unseres 850.sten Jubiläums betraut und ist daher bestens mit dem Thema Wein und Weinbau vertraut.

Kontakt: Medienkontor Dresden GmbH, Loschwitzer Str. 32, 01309 Dresden; Tel.: 0351 3160515 (Trutschler; 0177-3160515)

(cr)

Landtechnik Barnitz neuer Sponsor des Weinbauverbandes

Der Geschäftsführer der Landtechnik Barnitz, Herr Thoralf Schmidtgen hat dem Weinbauverband den Abschluss eines Sponsorenvertrages zugesichert. Über die genaue Höhe der Förderung wird momentan noch verhandelt. (cr)

Trockenmauersanierung

Das aktuell laufende Programm ist stark überzeichnet. Das SMUL bereitet derzeit einen zweiten Aufruf zur Einreichung von Anträgen für die Sanierung von Stützmauern/Weinbergmauern vor. Für diesen Aufruf ist eine deutliche Mittelaufstockung gegenüber dem ersten Aufruf vorgesehen. Aufgrund der starken Überzeichnung des ersten Aufrufes, sind derzeit noch keine Bewilligungen für die Sanierung von Trockenmauern möglich. Erste Bewilligungen können für die Anträge des ersten und zweiten Aufrufes zusammen im Februar 2016 erfolgen. Dies wurde den Antragstellern auf einer Informationsveranstaltung am 19. August 2015 erläutert. Der Weinbauverband wurde zu dieser Veranstaltung nicht eingeladen. Auf Rückfrage wurden die neuen Vergabekriterien allerdings detailliert erläutert: Schriftverkehr siehe ab Seite 20.

Neunte Änderung des Weingesetzes

Der Weinbauverband Sachsen wurde durch das SMUL dazu aufgefordert, eine Stellungnahme bezüglich auf Grund der durch die Gesetzesänderung möglicher Länderverordnungen abzugeben. Die Stellungnahme ist ab Seite 17 des Mitgliederrundbriefes abgedruckt. Der Weinbauverband setzt sich für die Einführung einer maximalen Obergrenze an Neuanpflanzungen von 0,25 ha für die im Jahr 2016 außerhalb des bestimmten Weinanbaugebietes Sachsens aber innerhalb des Flächenstaates geplanten Aufreibungen ein. (cr)

Antrag zur Neueintragung der Einzellage „Kurfürstlicher Weinberg Meißen“

Dem Weinbauverband Sachsen liegt ein Antrag von Frau Angelika Strasser auf Neueintragung der Einzellage „Kurfürstlicher Weinberg Meißen“ vor. Das SMUL hatte dem Verband den Antrag mit der Aufforderung zugeleitet, eine Stellungnahme bis zum 15. November diesen Jahres zu verfassen.

Der Antrag beinhaltet die Flurstücke 19/3 und 28 der Gemarkung Kloster Heilig Kreuz in der Gemeinde Meißen, die bislang lagenfrei bewirtschaftet wurden.

Der Antrag beinhaltet auch eine Eingliederung von Teilen der Flurstücke 61/12 und 69/5 der Gemarkung Obermeisa, die momentan zur Einzellage „Meißner Ratsweinberg“ gehören.

Aus Sicht des Vorstandes spricht nichts gegen ein solches Vorhaben. Der Antrag kann nach Voranmeldung in der Geschäftsstelle des Weinbauverbandes eingesehen werden. (cr)



Thema Berufsgenossenschaft

zum Thema Berufsgenossenschaft gibt es unter der Winzerschaft, vor allem in den Weinbaugemeinschaften, viele unbeantwortete Fragen. Aus diesem Grund hat sich der Vorstand dafür entschieden eine Informationsveranstaltung durchzuführen. Hierzu haben wir Herrn Fanck als Vertreter der SVLFG eingeladen, einen Vortrag mit anschließender Diskussion zu halten.

Die Veranstaltung findet am Dienstag, dem 10.11. 2015, 17.00 Uhr in der Winzergenossenschaft Meißen statt.

Hintergrund: In diesem Jahr wurden zahlreiche unserer sächsischen „Kleinstwinzer“ durch die SVLFG (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau) angeschrieben, um sie auf ihre gesetzlich vorgeschriebene Mitgliedschaft und Beitragspflicht auf Grund §132 Abs. 1 SGB VII hinzuweisen.

Im Anschreiben wird den Winzern verdeutlicht, dass weder Flächengröße oder persönlicher Beweggrund noch das Vorhandensein der Möglichkeiten einer Gewinnerwirtschaftung für die Einstufung als landwirtschaftliches Unternehmen von Bedeutung ist.

Nicht nur für unsere älteren Winzer, die bereits Jahrzehnte lang mit viel Engagement Zeit, Geld und Kraft in den Erhalt unserer sächsischen Weinkulturlandschaft investiert haben, sondern auch für die wenigen jungen Hobbywinzer, die die sächsische Tradition der Kleinwinzer fortführen möchten, wirkt die mit dem Schreiben verbundene Aussicht auf eine erhöhte finanzielle Belastung, wie der sprichwörtliche Schlag ins Gesicht.

Mehr als 71 Prozent aller sächsischen Winzer bewirtschaften im Einzelnen nicht mehr als 500 qm Reben und diese rund 1800 Winzer bewirtschaften in der Summe gerade einmal 28,5 ha Weinberge. Aber genau diese Flächen liegen zum größten Teil in den landschaftsprägenden Weinbergen, die mit ihren Terrassen wesentlich das Bild des sächsischen Weinbaus zeichnen.

Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft bis zu einer Größe von 0,25 Hektar können auf Antrag von der Versicherungs- und Beitragspflicht befreit werden. Landwirte in Spezialkulturen, wie Weinbau, Spargel, Obst- und Gemüsebau, Gartenbau, Hopfen und Tabak sind von dieser Befreiung ausgeschlossen

Der Weinbauverband Sachsen setzt sich in Bezug auf die berufsgenossenschaftliche Versicherungs- und Beitragspflicht für die Einführung einer Bagatellgrenze von 0,5 ha für Kleinwinzer ein. In einer Sitzung der Südschiene (Vereinigung der Weinbauverbände Baden, Württemberg, Franken und Sachsen) wurde auf Antrag Sachsens die Unterstützung der Verbände bei der Forderung einer Bagatellgrenze zugesichert. Der Weinbauverband Sachsen wird dieses Anliegen dem deutschen Weinbauverband bei der nächsten gemeinsamen Sitzung vortragen. (cr)

Wahl der deutschen Weinhoheiten

NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE, 19. und 26. September. Leider hat es unsere amtierende sächsische Weinkönigin Michaela Tutschke trotz eines hervorragenden Auftritts beim Vorausscheid nicht in die Endrunde zur Wahl der neuen deutschen Weinhoheiten geschafft. Vielen Dank Michaela und auch ein herzliches Dankeschön an die rund dreißig mitgereisten Sachsen, die die mehrstündige Reise nach Neustadt auf sich genommen hatten um unsere Kandidatin lautstark zu unterstützen. Josefine Schlumberger aus Baden unmittelbar nach ihrer Wahl zur 67. Deutschen Weinkönigin. „Die mit 21 Jahren jüngste im Feld bewies im Finale der besten sechs Kandidatinnen Esprit und Cleverness, blieb nach außen erstaunlich locker, wirkte souverän und schien ihre Auftritte zu genießen,“ heißt es in der Pressemeldung des DWI. Neue deutsche Weinprinzessinnen wurden Caroline Guthier (Hessische Bergstraße) und Katharina Fladung (Rheingau). Der Weinbauverband Sachsen gratuliert den neuen Weinmajestäten und freut sich über ihren Antrittsbesuch in Sachsen am 06. November. **Zur Wahl der sächsischen Weinkönigin am 07. November werden Frau Schlumberger und Frau Guthier anwesend sein.** (cr)



Wahl der deutschen Weinhoheiten



Wahl der Sächsischen Weinhoheiten am 07. November in der BÖRSE Coswig

Die Bewerberinnen stehen fest und wurden im Rahmen einer Pressekonferenz mit den Sponsoren der sächsischen Weinhoheiten am 16. Oktober in der Sächsischen Winzergenossenschaft der Öffentlichkeit vorgestellt:

Die Meißnerin Anna Bräunig (24) arbeitet als Büroleiterin in einer Meißner Filiale eines großen Versicherungsunternehmens. Ihre Liebe zum sächsischen Wein entdeckte die junge Frau beim gemeinsamen Weingenuss mit Freunden und ihrer Familie. Vom Meißner Franziskanerum aus konnte Anna als Schülerin tagtäglich die Arbeit der Winzer des Ratsweinberges beobachten. Die Scheurebe ist wegen des „faszinierenden und komplexen Repertoires an Aromen“ ihre Lieblingsweinsorte. „Regen lässt das Gras wachsen, Wein die Gespräche“, sagt Anna und würde sich freuen, als gesellige und kontaktfreudige Botschafterin die Menschen im Gespräch von unseren sächsischen Weinen zu begeistern.

Kati Hofmann (38) aus Nossen ist als Personalreferentin tätig und Mitinhaberin des Nossener Weingewölbes. Sie war bereits ein Jahr lang als eine der beiden 27. Sächsischen Weinprinzessinnen im Interesse der sächsischen Winzer und deren Weine im Anbaugebiet unterwegs. Sie stellt sich erneut zur Wahl, da sie noch mehr Menschen vom sächsischen Wein und der reizvollen Elbtal-Region begeistern möchte. Ihr Lieblingswein ist ein Kerner, trocken ausgebaut. „Das Leben ist zu kurz um schlechten Wein zu trinken“, weiß Kati und würde sich auf eine zweite Amtszeit, egal ob mit silberner oder goldener Weinkrone, aber in jedem Fall mit guten sächsischen Weinen, freuen.



Wahl der Sächsischen Weinhoheiten am 07. November in der BÖRSE Coswig

Daniela Undeutsch (25) ist ausgebildete Bankkauffrau und studiert seit Oktober diesen Jahres Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Marketing und Öffentlichkeitsarbeit in Leipzig. Als 5. Zeitzer Weinprinzessin war Daniela seit Ihrer Wahl im Jahr 2012 bis Mitte September diesen Jahres im benachbarten Weinanbaugebiet Saale-Unstrut als Weinbotschafterin unterwegs. Die gebürtige Sächsin besitzt einen eigenen kleinen Weinberg in Zeitz an der weißen Elster. Ihr Traum ist es, nun auch als „Repräsentantin des Weinlandes der Raritäten“ an der sächsischen Weinstraße tätig zu werden um vielleicht irgendwann mit ihrem gebündelten Wissen aus Studium und Ehrenamt ein eigenes Weingut zu gründen.



Die gebürtige Meißnerin Ivonne Feistel (28) entdeckte ihre Liebe zum sächsischen Wein in der einstigen großväterlichen Parzelle im „Meißner Rosengründchen“. Die gelernte Fachkraft im Gastgewerbe und Wellness-Kosmetikerin arbeitet seit 2013 in einer Dresdner Parfümerie als Fachverkäuferin und wohnt in der Weinstadt Radebeul. Ivonne liebt vor allem edelsüße Auslesen und weiß auch einen sächsischen Eiswein zu schätzen. Ihre Lieblingsweinsorte ist der Riesling. Auf Grund ihrer tiefen Verbundenheit zur sächsischen Heimat ist es schon lange ihr Traum, einmal im Leben sächsische Weinkönigin zu werden. „Der Wein der schenkt uns Sonnenschein, mag der Tag auch noch so trübe sein,“ sagt Ivonne und möchte andere Weinliebhaber von der Strahlkraft unserer sächsischen Weine überzeugen. (cr)



Karten zu dieser Veranstaltung können beim Weinbauverband Sachsen bestellt werden (03521 763530 oder info@weinbauverband-sachsen.de). Weitere Informationen unter www.weinbauverband-sachsen.de.

Wahl der Sächsischen Weinhoheiten am 07. November in der BÖRSE Coswig



Neues vom SMUL

Abdruck
Fr. Otto

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

VDP Sachsen-Saale-Unstrut e.V.
Herrn Dr. Prinz zur Lippe
Vorsitzender
Palaisplatz 3
01097 Dresden

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Sylvia Otto

Durchwahl
Telefon +49 351 564-2336
Telefax +49 351 564-2309

sylvia.otto@
smul.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
33-8332.10/2/62

Dresden,
7. Oktober 2015

Neuntes Gesetz zur Änderung des Weinggesetzes

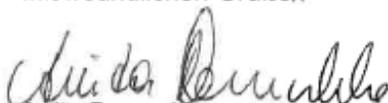
Sehr geehrter Herr Dr. Prinz zur Lippe,

mit dem Neunten Gesetz zur Änderung des Weinggesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1207), welches bis auf eine Ausnahme (Umwandlung bestehender Pflanzungsrechte ab 15. September 2015 bis 31. Dezember 2020) am 1. Januar 2016 in Kraft treten wird, werden die nationalen Regelungen erlassen, die für den Vollzug des ab diesem Zeitpunkt geltenden Genehmigungssystems für Rebplantagen erforderlich sind. In diesem Zusammenhang werden Ermächtigungen auf die Landesregierungen zum Erlass von Rechtsverordnungen geschaffen bzw. bereits bestehende Ermächtigungen modifiziert.

Sofern aus Sicht Ihres Verbandes Bedarf an der Ausübung entsprechender Ermächtigungen besteht, bitte ich dies unter Darlegung konkreter Regelungsinhalte und entsprechender Begründungen bis zum 16. Oktober 2015 mitzuteilen.

Der Weinbauverband Sachsen e.V. erhält ein gleichlautendes Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen


Anita Domschke
Abteilungsleiterin



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze am Königsufer.
Für alle Besucherparkplätze gilt:
Bitte beim Pfortendienst melden.

* Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente



Sehr geehrte Frau Domschke,

sehr geehrte Frau Otto,

der Weinbauverband Sachsen e. V. sieht hinsichtlich der im Neunten Gesetz zur Änderung des Weingesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1207) möglichen Länderermächtigungen folgenden Handlungsbedarf:

1) § 6, Absatz 2 (Wiederbepflanzungen)

„Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung vorsehen, dass Erzeugern, die sich verpflichtet haben, eine Rebfläche zu roden, genehmigt werden kann, die Wiederbepflanzung auf einer anderen als der zu rodenden Fläche vorzunehmen, soweit die Rodung spätestens bis zum Ablauf des vierten Jahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Anpflanzung der neuen Reben vorgenommen wird.“

Begründung:

Durch dieses Verfahren erhält der Erzeugerbetrieb die Möglichkeit, den durch eine Rodung einhergehenden Ertragsausfall durch eine vier Jahre vor der Rodung realisierte Aufrebung zu kompensieren.

Ferner bitte ich Sie um Prüfung, ob das in § 6, Absatz 6 genannte „vereinfachte Verfahren“ zugelassen werden kann.

2) § 6a, Absatz 2 (Umwandlung bestehender Pflanzrechte)

„Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Antragstellern genehmigt werden kann, ein umgewandeltes Pflanzrecht auf einer im Antrag nicht bezeichneten Fläche auszuüben, soweit diese Fläche im Betrieb des Antragstellers belegen ist.“

Begründung:

Betriebe, die die Absicht haben Anträge auf Umwandlung von Pflanzungsrechten nach Artikel 68 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 bis zum 31.12.2020 zu stellen, wird hierdurch die Möglichkeit gegeben flexibel mit den gewährten Anpflanzungsrechten zu verfahren.

3) § 7, Absatz 3 (Neuanpflanzungen)

„Die Landesregierungen können auf der Grundlage des Artikels 63 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Genehmigungen für Neuanpflanzungen [...], nur bis zu einer in der Rechtsverordnung [...] festgesetzten Gesamtfläche in Anspruch genommen werden dürfen.“

Bedingung: Voraussetzung des Artikels 63, Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ist erfüllt.

Artikels 63, Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013:

„Einschränkungen nach Absatz 2 müssen zu einer geordneten Zunahme der Rebpfanzungen beitragen, müssen mehr als 0% betragen und durch einen oder mehrere der folgenden spezifischen Gründe gerechtfertigt sein:

- a) Die Notwendigkeit, ein erwiesenermaßen drohendes Überangebot von Weinerzeugnissen im Verhältnis zu den Marktaussichten für diese Erzeugnisse zu verhindern, wobei die Einschränkung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen darf;*
- b) Die Notwendigkeit, eine erwiesenermaßen drohende erhebliche Wertminderung einer bestimmten geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geographischen Angabe zu verhindern.***

Der Weinbauverband Sachsen e. V. fordert, die außerhalb der geschützten Ursprungsbezeichnung „Sachsen“ jährlich neu mit Reben zu bestockende Fläche auf maximal 0,25 ha zu begrenzen.

Begründung:

Die geschützte Ursprungsbezeichnung „Sachsen“ bezieht sich auf ein in Anlage 1 der sächsischen WeinrechtsDVO abgegrenztes Gebiet, das innerhalb des Flächenstaates Sachsen liegt. Ferner gehören auch Rebflächen, die vor dem 01.09.1995 bepflanzt wurden und außerhalb der räumlichen Grenze liegen, zum bestimmten Weinanbaugebiet „Sachsen“. Das Anbaugebiet umfasst auch rechtmäßig mit Reben bepflanzte oder vorübergehend nicht bepflanzte, sowie sonstige nicht mit Reben bepflanzte Flächen in den in Anlage 2 der WeinrechtsDVO genannten Gemeinden, sofern die Anbaueignung der betreffenden Flächen mindestens die Erzeugung von Qualitätsweinen, Qualitätslikörweinen, Qualitätsperlweinen oder Sekten erlaubt.

Der Weinbauverband Sachsen e. V. sieht in der ungeordnete Zunahme an Neuanpflanzungen außerhalb des bestimmten Weinanbaugebietes Sachsen aber innerhalb des gleichnamigen Flächenstaates, ohne eine eingehende Prüfung der weinbaulichen Eignung der aufzubrechenden Fläche, die Voraussetzung für eine drohende erhebliche Wertminderung der geschützten Ursprungsbezeichnung „Sachsen“.

Sachsen ist eines der nördlichsten Weinanbaugebiete Deutschlands. Die Erzeugung qualitativ hochwertiger sächsischer Trauben ist deshalb nur an mikroklimatisch begünstigten Standorten möglich und selbst dort, durch jahrgangsbedingte Ertragsschwankungen, nur unter erheblichem finanziellem Aufwand. Das in der WeinrechtsDVO Sachsen festgelegte Gebiet umfasst genau jene Standorte, die sich für die Erzeugung von Qualitätsweinen über Jahrzehnte hinweg bewährt haben. Die Kunden unserer Weinbaubetriebe akzeptieren den Marktpreis unserer Produkte nur, weil er in Bezug auf die Qualität der sächsischen Weine angemessen ist.

Durch die ungeordnete Zunahme an Neuanpflanzungen außerhalb der historischen Kernzone des sächsischen Weinbaus würde in spätestens vier Jahren eine momentan nicht kalkulierbare Menge an möglicherweise qualitativ fragwürdigen „Deutschen Weinen“ produziert werden. Diese Produkte dürfen die geschützte Ursprungsbezeichnung und Qualitätsmerkmal „Sachsen“ nicht auf dem Etikett führen und werden dennoch Produkte des gleichnamigen Flächenstaates sein und deshalb auch vorrangig regional abgesetzt werden.

Hierdurch ist eine erhebliche Wertminderung der bestehenden geschützten Ursprungsbezeichnung „Sachsen“ zu erwarten.

Durch einen maximalen Zuwachs an Rebflächen von maximal 0,25 ha außerhalb des bestimmten Anbaugebietes Sachsen ist das von der EU gefordertes Wachstum im ersten Geltungsjahr des neuen Weingesetzes möglich, ohne dass eine wesentliche Beeinflussung des Marktes für Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung zur erwarten ist.

Das ursprüngliche Anliegen des Verbandes, den bestehenden sächsischen Betrieben eine wirtschaftliche Stabilisierung durch einen Rebflächenzuwachs zu ermöglichen, wird durch dieses Vorgehen indirekt unterstützt, da die Wahrscheinlichkeit zunimmt, dass potentielle Rebflächen innerhalb des Anbaugebietes vorrangig berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Christoph Reiner

Von: Weinbauverband Sachsen [<mailto:info@weinbauverband-sachsen.de>]

Gesendet: Mittwoch, 7. Oktober 2015 13:27

An: Gröger, Thomas Dr. - SMUL

Betreff: WG: Veranstaltung vom 19.08.15 zur Förderung von Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen (RL NE/2014)

Sehr geehrter Herr Dr. Gröger,

am 19.08.2015 wurde durch Ihr Referat eine Veranstaltung zur Förderung von Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen (RL NE/2014) durchgeführt. Mit dem Termin wurden diejenigen, die eine Förderung für Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen nach der RL NE/2014 beantragt haben, über den aktuellen Bearbeitungsstand ihres Antrages und das weitere Vorgehen informiert. Leider wurde der Weinbauverband Sachsen e. V. als Interessensvertreter der sächsischen Weinbaubetriebe nicht über das Treffen informiert, da nur die tatsächlichen Antragsteller eingeladen wurden.

Ich bitte Sie, mich bezüglich eines Punktes kurz auf den aktuellen Stand zu bringen, damit ich Gerüchte von Fakten trennen kann:

Die Vorhabenauswahlkriterien für die Gewährung der Förderung werden insofern spezifiziert, dass in Zukunft Anträge mit kleineren Fördersummen bevorzugt behandelt werden, ohne dass eine Anrechnung der Wartezeit für die momentan bereits vorliegenden Förderanträge erfolgen wird.

Dies würde bedeuten, dass Betriebe, die einen großen Sanierungsbedarf haben, zuletzt berücksichtigt würden und deshalb, bei einer erneuten Überzeichnung der Fördersumme, unter Umständen gezwungen wären, Weinberge auf Grund der ausbleibenden Sanierung brach liegen zu lassen, da eine Bewirtschaftung wegen arbeitsschutzrechtlichen Bedenken nicht mehr möglich wäre.

Ich hoffe, dass hier lediglich ein Missverständnis vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen,

Christoph Reiner
Vorstandsvorsitzender Weinbauverband Sachsen e. V.

Von: Schwarzbach, Sirko - SMUL [<mailto:Sirko.Schwarzbach2@smul.sachsen.de>]

An: Weinbauverband Sachsen

Cc: Gröger, Thomas Dr. - SMUL; Otto, Sylvia - SMUL; Lange, Doreen - SMUL

Betreff: AW: Veranstaltung vom 19.08.15 zur Förderung von Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen (RL NE/2014)

Sehr geehrter Herr Reiner,

in der Anlage übersende ich Ihnen die vorgesehene Anpassung der Vorhabensauswahlkriterien für den Fördergegenstand A.6 Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen der RL NE/2014, so wie sie dem Begleitausschuss für die ELER-Förderung im Freistaat Sachsen zur Anhörung vorgelegt wurde.

In der Tat ist es vorgesehen, bei ansonsten gleicher Punktzahl eine zusätzliche Differenzierung dahingehend vorzunehmen, dass eine höhere Bewertung erfolgt, je geringer das beantragte Zuwendungsvolumen eines Antragstellers innerhalb des jeweiligen Aufrufes zur Einreichung von Anträgen ist. Hierbei ist zu beachten, dass diese Differenzierung nur innerhalb von Anträgen mit ansonsten gleicher erreichter Punktzahl wirkt. Bevor die Differenzierung anhand des beantragten Antragsvolumens zum Tragen kommt, wird bereits eine Gewichtung nach Antragstellergruppen vorgenommen. Unternehmen werden hierbei gegenüber Antragstellern ohne landwirtschaftlichen Betrieb und öffentlichen Antragstellern (einschließlich Unternehmen oder Vereinigungen, die sich überwiegend in öffentlicher Hand befinden) bevorzugt.

Das vorgesehene zusätzliche Auswahlkriterium ist so ausgestaltet, dass die Differenzierung anhand des beantragten Zuwendungsvolumens immer nur innerhalb einer bestimmten Antragstellergruppe wirksam wird, also zum Beispiel im Vergleich der Anträge von verschiedenen Unternehmen. Ziel ist es hierbei, dass von den begrenzt verfügbaren Mitteln zahlreiche Antragsteller der jeweiligen Antragstellergruppe (also zum Beispiel auch der Unternehmen) von einer Zuwendung für die Anlage bzw. Sanierung von Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen profitieren. Hierdurch wird ein höherer Effekt der Förderung im Hinblick auf eine nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung insbesondere der Hang- und Steillagen und somit eine bessere Ausnutzung der verfügbaren Finanzmittel erwartet, als dies bei der Förderung nur weniger Vorhaben mit hohen beantragten Mittelvolumen der Fall wäre.

Der Vorschlag, die „Wartezeit für bereits vorliegende Anträge“ als Indikator für den Sanierungsbedarf der Mauern in den Auswahlkriterien zu berücksichtigen, wurde auf der Informationsveranstaltung am 19.08.2015 an das SMUL herangetragen. Nach Einschätzung des SMUL kann jedoch kein direkter Zusammenhang zwischen der „Wartezeit für vorliegende Anträge“ und dem tatsächlichen Zustand einer Trockenmauer hergestellt werden. So können Anträge für Mauern eingereicht werden, die noch in einem relativ guten Erhaltungszustand sind und bei denen auch durch (ggf. mehrmaliges) Verbleiben auf der Warteliste keine wesentlichen Zustandsverschlechterungen eintreten. Umgekehrt können Förderanträge eingereicht werden, für die bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung ein akuter Sanierungsbedarf besteht.

Darüber hinaus dienen die festgelegten Auswahlkriterien dazu, aus allen vorliegenden Anträgen die Vorhaben mit dem höchsten Beitrag für die Ziele des Sächsischen Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum auszuwählen und zu fördern. Die Einbeziehung des Kriteriums „Wartezeit“ könnte hier dazu führen, dass ein Vorhaben allein aufgrund der Tatsache, dass es mehrfach nicht die erforderliche Punktzahl für eine Berücksichtigung in der Förderung erreicht hat und daher auf der Warteliste verblieben ist, einen höheren Punktwert erhalte und dadurch andere Vorhaben, die nach der Bewertung der Kriterien einen höheren Beitrag zur Erreichung der Programmziele gewährleisten, verdrängt. Das Ziel der Vorhabensauswahl, die Vorhaben mit dem höchsten Beitrag zur Zielerreichung des Programms auszuwählen, würde dadurch unterlaufen werden.

Aus diesen Gründen ist es nicht vorgesehen, die „Wartezeit vorliegender Anträge“ in die Vorhabensauswahlkriterien aufzunehmen. Ich hoffe, dass Sie die dargestellten Gründe, die uns zur beabsichtigten Ausgestaltung der Vorhabensauswahlkriterien bewegen haben, nachvollziehen können.

Mit freundlichen Grüßen

Sirko Schwarzbach

Referent | Desk Officer

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
SAXON STATE MINISTRY OF THE ENVIRONMENT AND AGRICULTURE
Referat 58 | Landschaftspflege, Förderung Naturschutz und Klima | landscape management, funding of nature protection and climate
Archivstraße 1 | 01097 Dresden | Postfach 10 05 10, 01076 Dresden
Tel.: +49 351 564-6589 | Fax: +49 351 564-6509
Sirko.Schwarzbach2@smul.sachsen.de | www.smul.sachsen.de
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

•2.2.3 Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen (Code 4.3.e – Fördergegenstand A.6)

Tabelle 10: Vorhabensauswahlkriterien zu Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen

Auswahlkriterium im Rahmen der Teil-Maßnahme	verwendeter Indikator	Punkte
Bedeutung des Vorhabens für die Erhaltung/Entwicklung der typischen Kulturlandschaft		10 oder 20
	Komplex aus mehreren Mauern Einzelmauer	20 10
Lage des Vorhabens in einem Schutzgebiet/ Biotopverbundgebiet		0 bis 20
	- in streng geschützten Gebieten (NLP, Pufferzone BR, NSG), Natura 2000 Gebieten oder in Kernbereichen des landesweiten Biotopverbundes	20
	- in Gebieten mit weniger restriktivem Schutzcharakter (LSG, NP, Biosphärenreservat Zone III und IV) oder in Verbindungsbereichen des landesweiten Biotopverbundes	10
	- außerhalb der genannten Gebiete	0
Lage und Art der Stützmauern		10 bis 20
	Steillagenweingebau	20
	Hanglagenweingebau sonstige Weinbergmauer oder sonstige Stützmauer (ohne Weinbezug)	15 10
Landschaftsökologische Bedeutung		0 oder 10
	Trockenmauer mit mindestens 0,5 m Höhe Trockenmauer mit weniger als 0,5 m Höhe	10 0
Staffelung nach Art des Antragstellers und Antragsvolumen		1 bis 4
	- Landwirtschaftliche Unternehmen / landwirtschaftliche Betriebe (außer Antragsteller gemäß Anstrich 3)	= 3 + 1.000/beantragte Zuwendung des Antragstellers innerhalb eines Aufrufes
	- Antragsteller ohne landwirtschaftlichen Betrieb (außer Antragsteller gemäß Anstrich 3)	= 2 + 1.000/beantragte Zuwendung des Antragstellers innerhalb eines Aufrufes
	- Kommunale und sonstige öffentlich-rechtliche Antragsteller sowie überwiegend in der Hand juristischer Personen des öffentlichen Rechts befindliche privatrechtliche Unternehmen oder Vereinigungen	= 1 + 1.000/beantragte Zuwendung des Antragstellers innerhalb eines Aufrufes

Erläuterung: Der Ermittlung des Kriteriums wird die durch einen Antragsteller insgesamt beantragte Zuwendung innerhalb eines Aufrufes zum Zeitpunkt der Vorhabensauswahl zugrunde gelegt. D.h. werden mehrere Förderanträge zu einem Aufruf eingereicht, wird das Kriterium anhand der beantragten Zuwendungssumme sämtlicher zu diesem Aufruf eingereichter Anträge zur Förderung von Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen ermittelt.

Beispielrechnung: Ein landwirtschaftliches Unternehmen reicht innerhalb eines Aufrufes zwei Anträge zur Förderung von Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen ein:

1. Antrag: 41 m² sichtbare Mauerfläche → beantragtes Zuwendungsvolumen: 41 m² * 413 EUR/m² = 16.933 EUR

2. Antrag: 85 m² sichtbare Mauerfläche → beantragtes Zuwendungsvolumen: 85 m² * 413 EUR/m² = 35.105 EUR

Beantragte Zuwendung des Antragstellers innerhalb des Aufrufes insgesamt: 16.933 EUR + 35.105 EUR = 52.038 EUR. Der

Wert des Kriteriums berechnet sich für beide Anträge aus $3 + 1.000/52.038 = 3,0192$.

	Gesamtpunktzahl	max. 74
	Schwellenwert	25

Erläuterung: Es handelt sich um ein Vorhaben der Priorität 4. Durch die festgelegten Auswahlkriterien wird sichergestellt, dass Vorhaben mit besonders hohem Beitrag zur Zielerreichung im Bereich Umwelt- bzw. Naturschutz und damit Vorhaben die besonders umweltfreundlich sind, bevorzugt werden.

Neues von den Verbänden



Kulinaria Deutschland e.V. Reuterstraße 151 D-53113 Bonn

Kulinaria Deutschland e.V.

Weinbauverband Ahr
Saarländischer Winzerverband e.V.
Rheingauer Weinbauverband e.V.
Fränkischer Weinbauverband e.V.
Bauern- u. Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V.
Bauern- u. Winzerverband Rheinland-Nassau e.V.
Weinbauverband Württemberg e.V.
Badischer Weinbauverband e.V.
Weinbauverband Hessische Bergstraße e.V.
Weinbauverband Mittelrhein
Weinbauverband Mosel
Weinbauverband Nahe
Weinbauverband Pfalz
Weinbauverband Rheinhessen
Weinbauverband Saale Unstrut e.V.
Weinbauverband Sachsen e.V.
Weinbauverband Siebengebirge e.V.

Verband der Hersteller
kulinarischer Lebensmittel
Feinkost | Suppen | Essig
Senf | Desserts

Reuterstraße 151
D-53113 Bonn
T +49 (0)228 21 20 17
F +49 (0)228 22 94 60
info@kulinaria.org
www.kulinaria.org

Bonn, 19. Oktober 2015
We/sk

Büro Brüssel
CULINARIA EUROPE
Avenue des Arts, 46
B-1000 Bruxelles
www.culinaria-europe.eu

Balsamessig

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landgericht Mannheim hat durch Urteil vom 15. September 2015 (Az.: 2 O 187/14) die Klage eines deutschen Herstellers von „Balsamico-Essig“ gegen das *Consorzio Tutela Aceto Balsamico di Modena (CTAB)* auf Gestattung der Bezeichnung „Balsamico“ abgewiesen. Ursache des Rechtsstreits ist das Bestreben des CTAB, die Bezeichnung „Balsamico“ für die geschützte geografische Angabe „Aceto Balsamico di Modena“ zu monopolisieren. Aus den Urteilsgründen ergibt sich, dass damit auch die Bezeichnung „Balsam-“ für Obst- oder Traubenessige in Deutschland insgesamt gefährdet ist, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass diese Bezeichnung seit langer Zeit (mindestens 20 Jahre) in Deutschland verwendet und zur Gattungsbezeichnung geworden ist.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie Ihre Mitglieder über diesen Sachverhalt informieren und um Beantwortung folgender Fragen bitten:

Seite | 1



1. Verwenden Sie für Wein-, Apfelwein- oder andere Gärungssige die Bezeichnung „Balsam“?
2. Wenn Sie die Bezeichnung „Balsam“ verwenden: Seit wann ist dies der Fall?
3. Können Sie Etiketten Ihrer Produkte – zeitlich zugeordnet – vorlegen und damit die Verwendung belegen? (Um Übermittlung der Etiketten/Verkaufsprospekte/Lieferscheine im Original oder in Kopie wird gebeten.)

Zu weiterer Information sind wir gern bereit. Es geht um den Schutz der vielfältigen und hochwertigen von deutschen Winzern angebotenen Balsamessige!

Mit freundlichen Grüßen

Kulinaria Deutschland e.V.

Gerhard Weber



Deutscher Weinbauverband e.V.

Deutscher Weinbauverband e.V. - Heussallee 26 - D-53113 Bonn

An die
Damen und Herren des Vorstandes
Geschäftsführer der Weinbauverbände

Telefon: +49 (0) 228 / 94 93 25-0
Telefax: +49 (0) 228 / 94 93 25-23
E-Mail: info@dwv-online.de
Internet: www.dwv-online.de

Unser Zeichen
Achim Blau
Durchwahl: -19
ablau@dwv-online.de

Datum
20.10.2015

Aromenverschleppung

Sehr geehrte Damen und Herren,

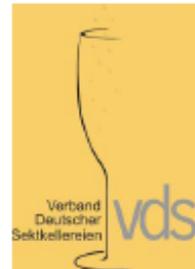
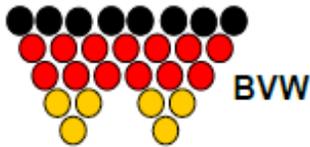
hiermit möchten wir Sie darüber in Kenntnis setzen, dass dem BMEL inzwischen ein verbändeübergreifender Antrag für eine Änderung von § 13 Absatz 2 des Weingesetzes zugeleitet wurde, um eine Lösung in der Frage der Aromenverschleppung zu erreichen.

Nähere Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte dem in Anlage beigefügten Verbändeschreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. A. Blau

Anlage:



Bundesministerium für
Ernährung und Landwirtschaft
Referat 434
Herrn Dr. Koehler
Rochusstr. 1

53123 Bonn

14.10.2015

Änderung des Weingesetzes Aromenverschleppung

Sehr geehrter Herr Dr. Koehler,

nach dem Ende September in Ihrem Hause statt gefundenen Gespräch zwischen Bund, Ländern und Wirtschaft, bei dem es auch um das Thema „Aromenverschleppung“ ging, wenden sich die unterzeichnenden Organisationen an Sie mit der Bitte, schnellstmöglich eine Weingesetzänderung auf den Weg zu bringen.

Bei dem Gespräch wurde umfänglich über die Problematik der Aromenverschleppung und die daraus erwachsenden Ergebnisse unterrichtet. Dies basierte im Wesentlichen auf einem Schreiben aus dem Weinbaumministerium in Mainz, welches wir als bekannt voraussetzen. Neben der detaillierten Darstellung der Thematik und ihrer Konsequenzen, dem Hinweis auf die Vielzahl der Betroffenen sowie Migrationsquellen, stand auch die rechtliche Einordnung in der Diskussion. Dem Vorschlag einer praxistauglichen Interpretation der Vorschrift wollte insbesondere das Land Rheinland-Pfalz nicht folgen. Die Verbände der Weinwirtschaft sind weiterhin anderer Ansicht hinsichtlich der Auslegung der bestehenden Normen.

Damit ist es aus unserer Sicht aber unerlässlich, die Rechtssicherheit durch eine Weingesetzänderung wieder herzustellen.

Dies wäre aus unserer Sicht denkbar durch das Streichen der „Gefäße, Geräte, Schläuche und Gegenstände“ als alleinige Migrationsquelle in § 13 Abs. 2 WeinG:

Aktuell:

§ 13 Behandlungsverfahren und Behandlungsstoffe

(1) Das Anwenden von Behandlungsverfahren und das Zusetzen von Stoffen sind nur zulässig, soweit dies in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes zugelassen oder durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union geregelt ist.

(2) Ein unbeabsichtigtes und bei guter fachlicher Praxis technisch unvermeidbares Übergehen nicht zugelassener Stoffe von Gefäßen, Geräten, Schläuchen und anderen dem Verarbeiten, Abfüllen, Verschließen oder Lagern dienenden Gegenständen auf Erzeugnisse ist kein Zusetzen, soweit es sich um gesundheitlich, geschmacklich und geruchlich unbedenklich geringe Anteile handelt.

Geplant:

§ 13 Behandlungsverfahren und Behandlungsstoffe

(1) Das Anwenden von Behandlungsverfahren und das Zusetzen von Stoffen sind nur zulässig, soweit dies in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes zugelassen oder durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union geregelt ist.

(2) Ein unbeabsichtigtes und bei guter fachlicher Praxis technisch unvermeidbares Übergehen nicht zugelassener Stoffe auf Erzeugnisse ist kein Zusetzen, soweit es sich um gesundheitlich, geschmacklich und geruchlich unbedenklich geringe Anteile handelt, und die sensorische Wahrnehmungsschwelle nicht überschritten wird“.

Damit käme es nur grundsätzlich auf den unvermeidbaren Eintrag nicht zugelassener Stoffe an, gleich welche Migrationsquelle dafür verantwortlich wäre. Die durch die Vorschrift beabsichtigte Absicherung bliebe aber dennoch bestehen, da das hier als Regelungsgegenstand behandelte Zusetzen gesundheitlich sowie geschmacklich und geruchlich (= sensorisch) unbedenklich sein muss.

Wir, als Deutsche Weinwirtschaft, dürfen Sie deshalb auffordern, diese Änderung schnellstmöglich als Änderung des Weingesetzes umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband der Deutschen
Weinkellereien und des
Weinfachhandels e.V.
gez. P. Rotthaus

Deutscher Weinbauverband e.V.

gez. Dr. R. Nickenig

Deutscher Raiffeisenverband eG
gez. Dr. Christian Weseloh

Verband Deutscher Sektkellereien e.V.
gez. R. P. Müller

IHK Trier für den DIHK
gez. A. Ehses



Deutscher Weinbauverband e.V.

Deutscher Weinbauverband e.V. · Heussallee 26 · D-53113 Bonn

Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft

Referat 434

Herrn Regierungsdirektor Dr. Michael Koehler

Rochusstraße 1

53123 Bonn

Telefon: +49 (0) 228 / 94 93 25-0
Telefax: +49 (0) 228 / 94 93 25-23
E-Mail: info@dwv-online.de
Internet: www.dwv-online.de

Unser Zeichen

Dr. Klaus Rückrich
Durchwahl: -14
krueckrich@dwv-online.de

Datum
16.10.2015

Empfehlungen des Deutschen Weinbauverbandes zur Begründung des 0,3 Prozentsatzes für Genehmigungen von Neuanpflanzungen

Sehr geehrter Herr Dr. Koehler,

für die Argumentation gegenüber der EU-Kommission zur notwendigen Begründung der 0,3 % Neuanpflanzungsrechte lassen sich aus Sicht des DWV folgende Argumente anführen (*s. Anlage*).

Die Entwicklung und aktuelle Situation auf dem globalen, europäischen und deutschen Weinmarkt ist, anders als von der Europäischen Kommission dargestellt, nicht von Wachstumsimpulsen geprägt. Vielmehr zeigen alle zentralen Indikatoren für den Weinabsatz eine mindestens begrenzte, meist sogar rückläufige Entwicklung des Weinkonsums.

Diese führt zu einer angespannten Weinmarktsituation, sowohl global und europäisch, aber gerade auch in Deutschland, einem auch für den internationalen Weinhandel weit-offenen Land.

Mit besonderem Fokus auf die weinwirtschaftliche Lage ist festzustellen:

- Der globale Weinkonsum sinkt!
- Das dynamische Wachstum des globalen grenzüberschreitenden Weinhandels früherer Jahre schwächt sich ab und zeigt heute Stabilisierungstendenzen auf hohem Niveau.
- Die Entwicklung des Weinkonsums in der Europäischen Union hat in der Mitte der ersten Jahresdekade des 21. Jahrhunderts seinen Zenit überschritten und entwickelt sich seitdem rückläufig.

- Der Pro-Kopf-Verbrauch an Wein in der EU entwickelt sich dagegen schon länger rückläufig. Mit heute ca. 24 L Wein pro Person und Jahr liegt dieser um mehr als ein Viertel niedriger als noch im Jahr 2000.
- Im gleichen Zeitraum seit 2000 zeigt der deutsche Weinmarkt eine stabile Größenordnung von knapp 20 Mio. hl, aber kein Wachstum. Das spiegelt sich auch im Pro-Kopf-Verbrauch wider, der leicht um das Niveau von 24 l pro Person und Jahr pendelt.
- Deutschland ist einer der größten Weinmärkte weltweit und der größte globale Importmarkt für Wein. Allerdings werden hier seit einigen Jahren Sättigungstendenzen sichtbar. Die Stillweinimporte, die auf dem deutschen Markt verbleiben, haben 2011 mit 12,3 Mio. hl ihren Höhepunkt erreicht und sind, trotz zwischenzeitlich kleinerer bis normaler deutscher Weinmostertemengen, deutlich rückläufig.
- Aufgrund einer fehlenden Nachfragedynamik aus dem Ausland schwächelt der Export, was keinen Mehrbedarf an inländischer Weinproduktion nahelegt.
- Eine ähnliche Entwicklung ist leider auch bei den Fassweinpreisen für deutsche Weine festzustellen. Wir alle wissen, dass die Preisbildung am Markt ein Ergebnis von Angebot und Nachfrage ist. Umso stärker verwundert es, dass trotz der schon vorgenannt überschaubaren Größenordnung der deutschen Weinmosterten in den letzten Jahren es zu dieser negativen Preisentwicklung kommt. Diese steht im Widerspruch zu einschlägigen Forderungen, die Anbaufläche in Deutschland auszuweiten, um mit einer Erhöhung des Produktionsvolumens ausländischen Anbietern nicht Absatzkanäle zu überlassen. Die derzeit dramatische Preissituation am Fassweinmarkt spricht, trotz einem erneut erwarteten leicht unterdurchschnittlichen Erntevolumen für 2015, eine andere Sprache.
- Nicht unerwähnt bleiben dürfen darüber hinaus allgemeinere gesellschaftliche Entwicklungen, die einen absehbaren Einfluss auf die Entwicklung des deutschen Weinmarktes haben. Dazu zählen zum Beispiel die demographische Entwicklung, sich deutlich verändernde Konsumgewohnheiten, ein Rückgang der Käuferreichweite für Wein, ein wachsender Bevölkerungsanteil nicht-weinaffiner Ethnien, intensiviertere Anti-Alkoholkampagnen, eine gesamtwirtschaftlich eher schwieriger prognostizierte Entwicklung, und und und.

Alles in allem stützen die vorgenannten Argumente keine Forderung nach einer üppigen Größenordnung des Prozentsatzes für die jährliche Ausweitung der deutschen Rebfläche. Eine Größenordnung von 0,3 % erscheint daher als maßvoller und verantwortungsvoller Ansatz, gerade zu Beginn der Umsetzung des neuen Autorisierungssystems, das neue System in seinen Auswirkungen behutsam einzuführen.

Darüber hinaus verfügen die deutschen Trauben- und Weinerzeuger noch über rund 3.000 Hektar ungenutzter Pflanzungsrechte mit einem Produktionspotential von rd. 275.000 hl, die angesichts bevorstehender Einschränkungen bei den Wiederbepflanzungen als Folge des Systemwechsels kurzfristig aktiviert werden können. Auch das aufgrund der neuen EU-Vorgaben zukünftig in Deutschland wegfallende Verbot der Übertragung von Wiederbepflanzungsrechten von Steil- auf Flachlagen kann einen zusätzlichen Anreiz zu einer verstärkten Aktivierung von Wiederbepflanzungsrechten bzw.

zur Umwandlung von Genehmigungen nach dem neuen Genehmigungssystem schaffen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass vor dem Hintergrund eines drohenden Überangebotes von Weinerzeugnissen im Verhältnis zu den Marktaussichten für diese Erzeugnisse eine Beschränkung des Zuwachses der deutschen Rebfläche auf 0,3 % in den beiden ersten Jahren der Anwendung des neuen Genehmigungssystems als notwendiger und sachgerechter Einstieg zu bewerten ist.

Wir hoffen, Sie hiermit in der Argumentation gegenüber der EU-Kommission zu unterstützen und verbleiben

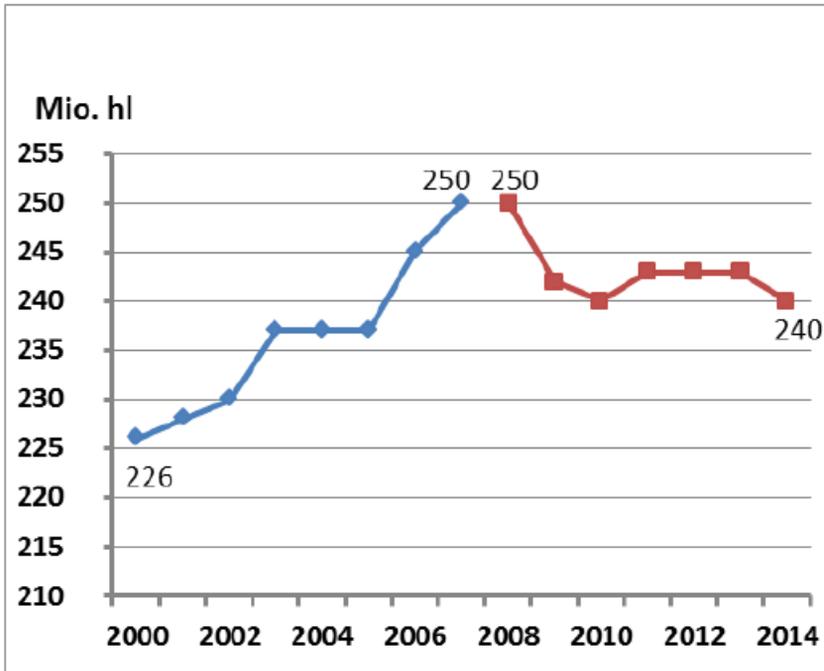
mit freundlichen Grüßen



Dr. Rudolf Nickenig
Generalsekretär

Globaler Weinmarkt 2000-2014: Entwicklung des Weinkonsums

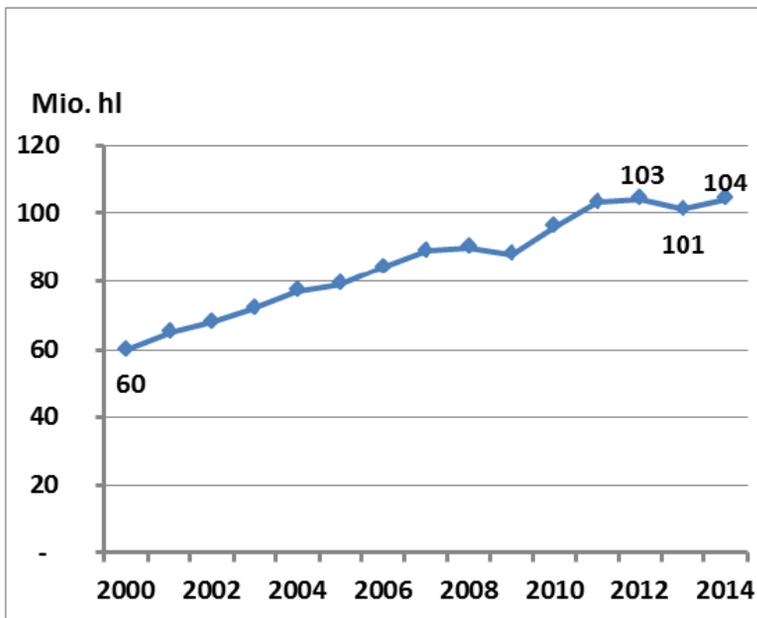
Datenquelle: OIV



Der Weltweinkonsum wächst im Gegensatz zu den Erwartungen der EU-Kommission nicht!

Globaler Weltweinhandel 2000 bis 2014

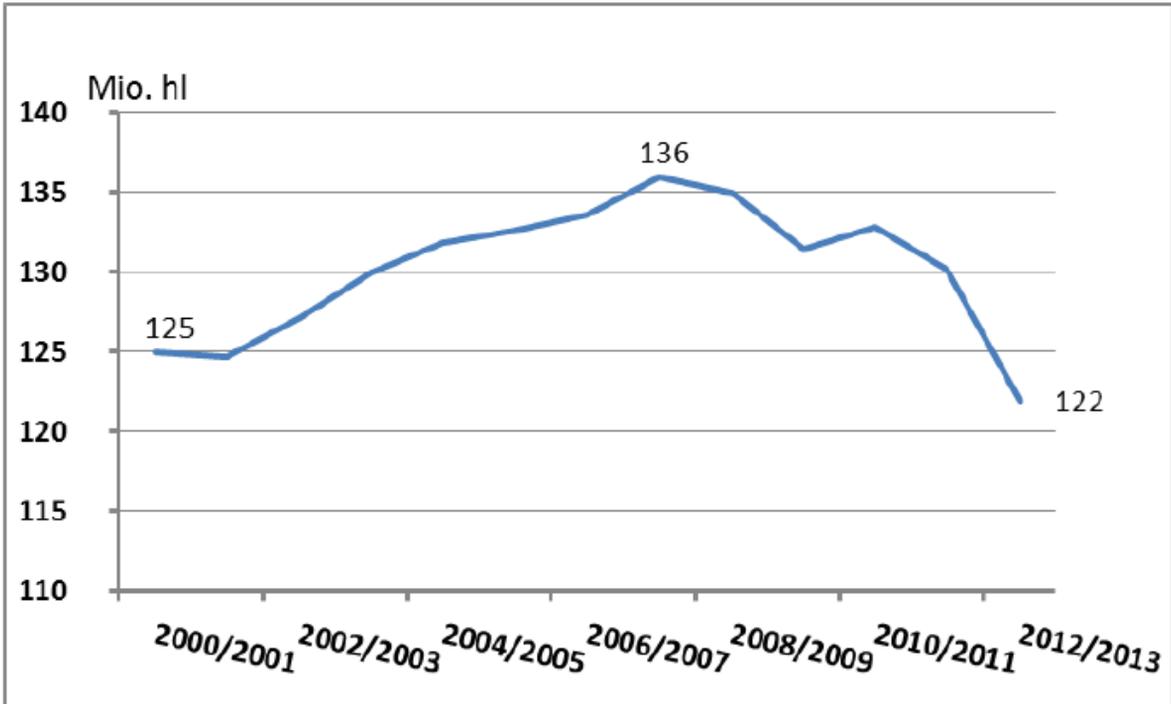
Datenquelle: OIV



Die noch im letzten Jahrzehnt zu beobachtende globale Weinhandelsdynamik scheint in den letzten Jahren an ihre Grenzen zu stoßen und pendelt sich jetzt auf ein stabiles Niveau ein.

EU–Weinmarkt 2000-2013: Entwicklung des Weinkonsums

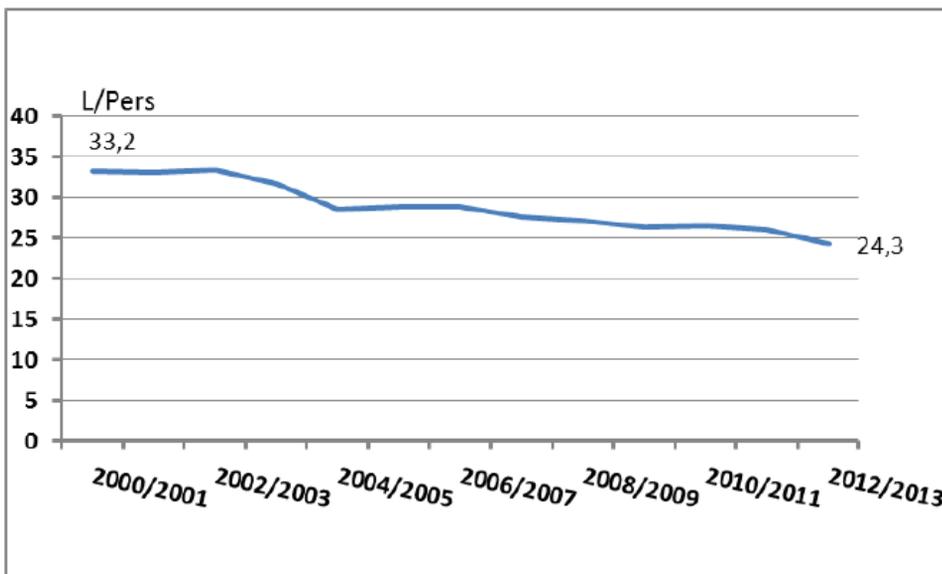
Datenquelle: EUROSTAT, DG AGRI



In der Europäischen Union entwickelt sich der Weinkonsum seit Jahren rückläufig!

EU-Weinmarkt 2000-2013: Entwicklung des Weinkonsums pro Person

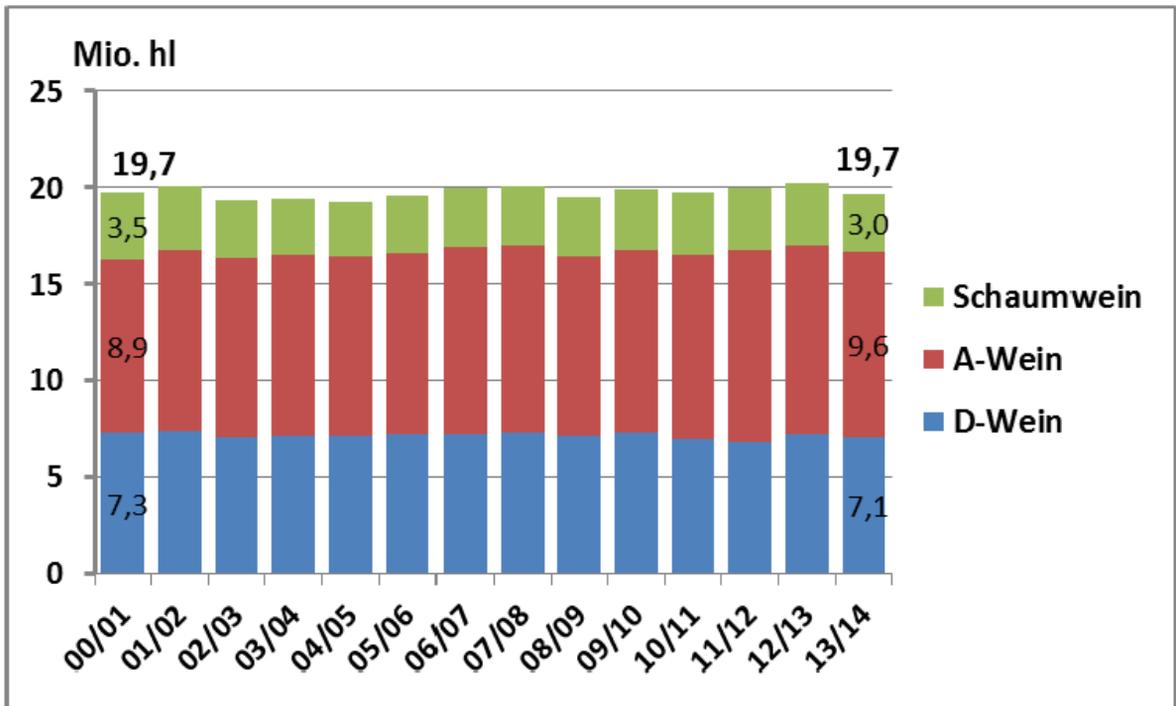
Datenquelle: EUROSTAT, DG AGRI



Innerhalb der EU verändern sich die Konsumgewohnheiten, denn der Pro-Kopf-Verbrauch an Wein nimmt stetig ab!

D-Weinmarkt 2000-2014: Entwicklung des Weinkonsums

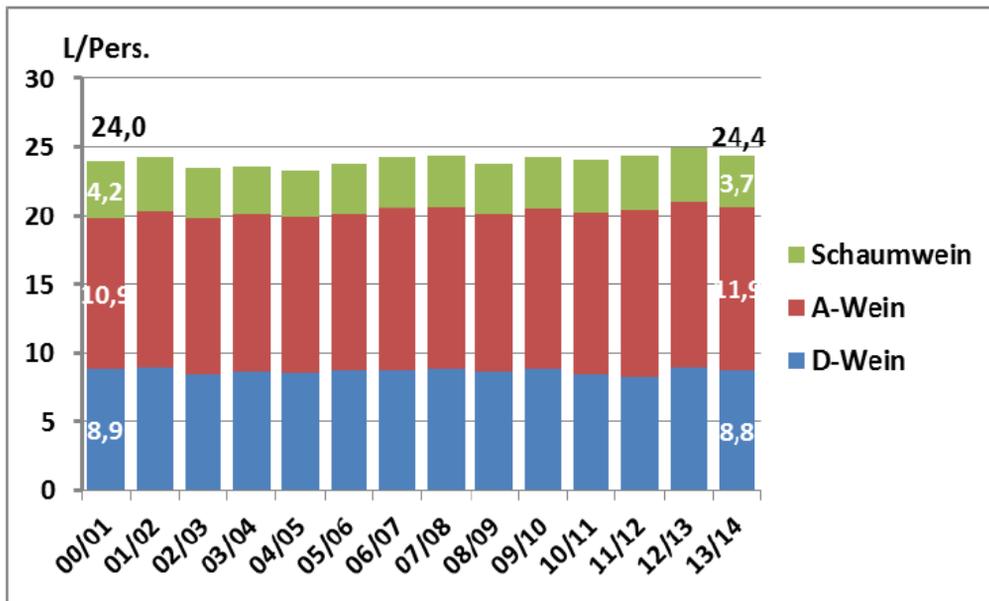
Datenquelle: DeStatis



In Deutschland pendelt das Weinmarktvolumen bereits seit mehr als anderthalb Jahrzehnten knapp um die 20 Mio. hl Marke.

D-Weinmarkt 2000-2014: Entwicklung des Weinkonsums pro Person

Datenquelle: DeStatis

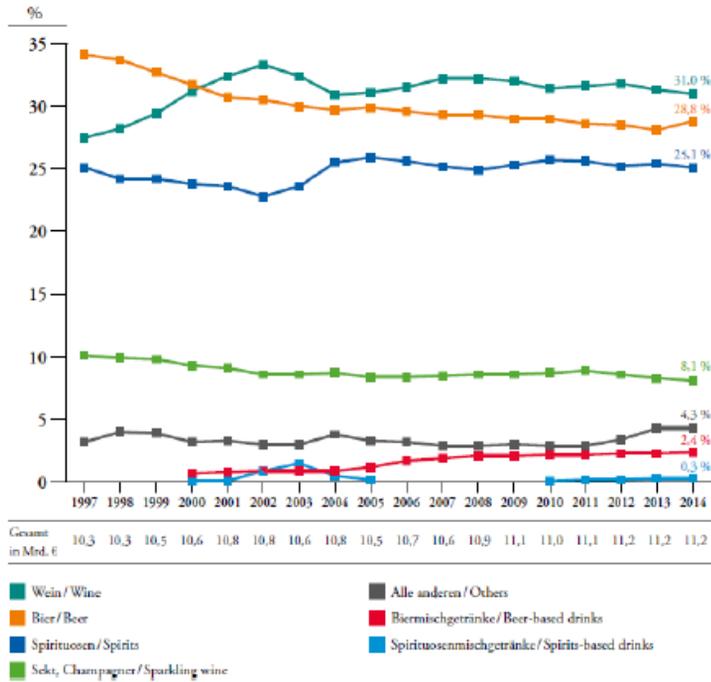


In Deutschland zeigt der Pro-Kopf-Verbrauch bereits über anderthalb Jahrzehnte stabile Verhältnisse. Wachstumspotenziale sind deshalb nicht zu erkennen, wohl aber die Verteilungsdynamik zu erahnen.

D-Weinmarkt 1997-2013:

Ausgaben der privaten Haushalte für alk. Getränke im Handel

Datenquelle: GfK



In Deutschland erfährt Wein eine hohe Wertschätzung. Ein knappes Drittel der Ausgaben für alk. Getränke entfällt auf Wein.

In der Ausgabenentwicklung wurden ab 2003 die Grenzen sichtbar.



Rundschreiben LEX-Nr. 36/2015

An die

Mitglieder des Fachausschusses Weinwirtschaft (DRV)

Mitglieder des Arbeitskreises Markt (DRV)

Mitgliedsverbände des Deutschen Weinbauverbandes

Mitglieder des DWV-Vorstandes

Mitglieder des Arbeitskreises "Weinrecht und Weinmarkt" (DWV)

08.10.2015

BI

Weinrecht

A. Blau

Zehnte Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die im Betreff genannte Verordnung heute im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 38 vom 8. Oktober 2015 veröffentlicht wurde und morgen in Kraft tritt.

Über den Entwurf einer Zehnten Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften hatten wir Sie zuletzt mit gemeinsamen dwv/drv-Rundschreiben LEX-Nr. 28/2015 vom 16.07.2015 informiert.

Die Verordnung beinhaltet folgende Änderungen:

Artikel 1 Änderung der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung

Im Zuge der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung wurde die Ausnahmeregelung für Höchstwerte der gesamten schwefligen Säure für Weine des Jahrgangs 2014 aus den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz eröffnet. Da diese Verordnung als Eilverordnung zunächst ohne die Zustimmung des Bundesrates erlassen wurde, musste ihre Geltungsdauer auf sechs Monate begrenzt werden (bis 27. Oktober 2015). Nach der inzwischen eingeholten Zustimmung des Bundesrates wird die befristete Geltungsdauer nunmehr aufgehoben.



§ 5 Absatzförderung

Absatz 1 wird dahingehend erweitert, dass nun auch die Absatzförderung in Mitgliedstaaten, um die Verbraucher über den verantwortungsvollen Weinkonsum und über die Unionssysteme für Ursprungsbezeichnungen und geographische Angabe zu informieren, aufgenommen wird.

In der Praxis hat sich die bisher im Absatz 4 vorgesehene Frist von vier Wochen für die Prüfung von Vergünstigungen durch die BLE in der Praxis als zu kurz erwiesen. Daher wird die Frist auf drei Monate verlängert. Zudem werden Voraussetzungen für die Gewährung einer Vergünstigung für die Absatzförderung in Mitgliedstaaten festgelegt.

Weitere Einzelheiten können Sie dem in Anlage beigefügten Abdruck der Verordnung entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. A. Blau

Anlage

Zehnte Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften

Vom 1. Oktober 2015

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet, auch in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310),

- auf Grund des § 13 Absatz 3 Nummer 3 in Verbindung mit § 53 Absatz 1 des Weinggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), von denen § 13 Absatz 3 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1586) geändert worden ist,
- des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e bis m und p, der §§ 15 und 16 und § 31 Absatz 2 Satz 1 und 3 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), von denen § 6 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 2 Nummer 20 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), § 15 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 und § 31 Absatz 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 20 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2314) geändert worden sind, § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe m des Marktorganisationsgesetzes auch in Verbindung mit § 3b Absatz 2 des Weinggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1586) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

Änderung der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung

Artikel 2 Absatz 2 der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung vom 21. April 2015 (BGBl. I S. 614) wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Wein-Vergünstigungsverordnung

Die Wein-Vergünstigungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1987 (BGBl. I S. 1300), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Juni 2014 (BGBl. I S. 798) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden
 - a) die Wörter „Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union“ und
 - b) die Wörter „für Wein“ durch die Wörter „für landwirtschaftliche Erzeugnisse hinsichtlich des Weinsektors“
 ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „auf Drittlandsmärkten“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Absatzförderung“ die Wörter „in Mitgliedstaaten nach Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a oder“ eingefügt.
 - c) § 5 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Bundesanstalt prüft innerhalb von drei Monaten ab Eingang des Antrags auf Gewährung einer Vergünstigung für die Absatzförderung in Drittländern, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Vergünstigung erfüllt sind und trifft nach Maßgabe der in Artikel 5 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich der Stützungsprogramme, des Handels mit Drittländern, des Produktionspotenzials und der Kontrollen im Weinsektor (ABl. L 170 vom 30.6.2008, S. 1) genannten Kriterien im Rahmen der verfügbaren Fördermittel eine Auswahl aus den Maßnahmen, für die ein Antrag auf Gewährung einer Vergünstigung nach Absatz 3 gestellt worden ist. Satz 1 gilt entsprechend für Anträge auf Gewährung einer Vergünstigung für die Absatzförderung in Mitgliedstaaten, sofern die in den Artikeln 5b bis 5fa der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 genannten Kriterien vorliegen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1. Oktober 2015

Der Bundesminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Christian Schmidt



Rundschreiben LEX-Nr. 37/2015

An die
Mitglieder des Fachausschusses Weinwirtschaft (DRV)
Mitglieder des Arbeitskreises Markt (DRV)
Mitgliedsverbände des Deutschen Weinbauverbandes
Mitglieder des DWV-Vorstandes
Mitglieder des Arbeitskreises "Weinrecht und Weinmarkt" (DWV)

08.10.2015
BI
Weinrecht
A. Blau

Bezeichnung „Superior“ für deutschen Wein zulässig

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 10. September 2015 eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Trier bestätigt, wonach die Bezeichnung „Superior“ auf dem in deutscher Sprache beschrifteten Etikett eines deutschen Weines verwendet werden darf.

In Anlage beigefügt erhalten Sie die hierzu vom OVG Rheinland-Pfalz veröffentlichte Pressemitteilung.

Eine inhaltsgleiche Entscheidung traf das Oberverwaltungsgericht zur Verwendung des Begriffs „ANGEL`S RESERVE“ auf einem vollständig englischsprachigen Etikett. Auch hierbei handele es sich nicht um die Verwendung des für Österreich allein in deutscher Sprache geschützten traditionellen Begriffs „Reserve“.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. A. Blau

Anlage

Pressemitteilung Nr. 25/2015

Bezeichnung "Superior" auf Weinetikett zulässig

Die Bezeichnung „Superior“ darf auf dem in deutscher Sprache beschrifteten Etikett eines deutschen Weines verwendet werden. Dies entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz.

Auf dem vom Kläger, dem Inhaber einer Weingutsverwaltung, verwendeten Etikett eines Weines befindet sich auf der Vorderseite unter anderem die Angabe „Superior“. Im Januar 2014 teilte ihm das Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz mit, der Begriff „Superior“ sei für bestimmte Weine aus Portugal und Spanien geschützt und dürfe deshalb in Deutschland nicht verwendet werden. Diese Auffassung wurde von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier auf Nachfrage des Klägers bestätigt. Der dagegen erhobenen Klage gab das Verwaltungsgericht Trier statt. Das Oberverwaltungsgericht bestätigte diese Entscheidung und wies die Berufung des beklagten Landes zurück.

Die vom Beklagten beanstandete Verwendung der Bezeichnung „Superior“ verstoße nicht gegen die europarechtlichen Vorschriften zum Schutz traditioneller Begriffe im Weinrecht. Der traditionelle Begriff „Superior“ sei danach nur in portugiesischer und spanischer Sprache für Wein geschützt. Hier verwende der Kläger das Wort „Superior“, auch wenn es in der Schreibweise dem in portugiesischer und spanischer Sprache geschützten Begriff entspreche, jedoch für einen deutschen Wein in deutscher Sprache. Denn das Etikett sei insgesamt in deutscher Sprache beschriftet. Die umstrittene Angabe sei auch nicht falsch oder irreführend. Es sei insbesondere nicht zu erwarten, dass durch die Angabe „Superior“ bei einem Durchschnittsverbraucher der Irrtum erregt werde, der Wein erfülle die Verwendungsvoraussetzungen für die spanischen oder portugiesischen „Superior“-Weine.

Eine inhaltsgleiche Entscheidung traf das Oberverwaltungsgericht zur Verwendung des Begriffs „ANGEL'S RESERVE“ auf einem vollständig englischsprachigen Etikett. Auch hierbei handele es sich nicht um die Verwendung des für Österreich allein in deutscher Sprache geschützten traditionellen Begriffs „Reserve“.

Urteile vom 10. September 2015, Aktenzeichen: 8 A 10345/15.OVG und 8 A 10799/15.OVG



Rundschreiben LEX-Nr. 32/2015

An die

Mitglieder des Fachausschusses Weinwirtschaft (DRV)

Mitglieder des Arbeitskreises Markt (DRV)

Mitgliedsverbände des Deutschen Weinbauverbandes

Mitglieder des DWV-Vorstandes

Mitglieder des Arbeitskreises "Weinrecht und Weinmarkt" (DWV)

21.09.2015

PJ

Weinwirtschaft

P. Jung

Urteil zur Abnutzung und Abschreibung von Wiederbepflanzungsrechten

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat am 19.05.2015 ein Urteil zur Abnutzung und Abschreibung von Wiederbepflanzungsrechten im Weinbau gefällt.

Geklagt hatte eine GbR, die Tafel- und Keltertrauben anbaut und vermarktet. Diese hatte in den Jahren 1999 bis 2015 verschiedene Rebpfanzrechte käuflich erworben und deren Anschaffungskosten über 10 Jahre gleichmäßig abgeschrieben. Dies fiel im Rahmen einer Betriebsprüfung auf.

Nach Ansicht des Betriebsprüfers handelte es sich bei den Pflanzrechten um immaterielle Wirtschaftsgüter, die zeitlich unbegrenzt ausgeübt werden können. Ein Werteverbleib, der eine Abschreibung über einen bestimmten Zeitraum rechtfertigen würde, lag nach Auffassung des Prüfers nicht vor. Es wurden folglich Steuernachzahlungen gefordert. Einspruch und Klage gegen die geänderten Steuerfestsetzungen seitens der GbR blieben ohne Erfolg.

Die Auffassung des Betriebsprüfers wurde nun durch das Finanzgericht in Rheinland-Pfalz bestätigt. Die Urteilsbegründung ist diesem Rundschreiben angehängt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, da das Finanzgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Sachverhalts Revision zugelassen hat. Die Klägerin ist in der Zwischenzeit in Revision gegangen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. P. Jung

Anlage

des englischen Rechts jedoch gem. § 293 ZPO i. V. m. § 155 FGO von Amts wegen ermitteln müsste (ggf. durch Einholung eines Sachverständigengutachtens, vgl. BGH-Urteil vom 14. 1. 2014 II ZR 192/13, NJW 2014, 1244), wird die Frage, ob nach englischem Recht überhaupt ein Schadenersatzanspruch der B-Ltd. entstanden sein könnte, im Ergebnis offengelassen.

Keine überwiegende Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme des Kl.

bb) Dem unabhängig vom Bestehen einer Verpflichtung zum Schadenersatz musste der Kl. bei Würdigung der im Streitfall maßgeblichen Umstände zum Bilanzstichtag am 31. 12. 2009 nicht ernstlich damit rechnen, aus der (behaaupteten) Verpflichtung in Anspruch genommen zu werden. Das Gericht stützt diese Würdigung vor allem auf eine Auslegung des Schreibens des englischen RA vom 4. 12. 2009.

Maßgebend: Auslegung des Schreibens des englischen RA

Der Kl. erhielt das Schreiben im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Entscheidung der Stadt S über die Vergabe des Auftrags entweder an die B-Ltd. oder an die A-Ltd. Aufgrund des erfolgreich verlaufenen Bewerbungsinterviews konnte der Kl. zwar davon ausgehen, dass er den Programmierauftrag durchführen sollte. Es war jedoch für den Kl. und möglicherweise auch für die beiden konkurrierenden Consulting-Unternehmen bis zuletzt unklar, wer den Zuschlag der Stadt S erhalten würde und für welches der beiden Unternehmen der Kl. überhaupt tätig werden konnte. Dem Kl. war es dabei gleichgültig, ob die A-Ltd. oder die B-Ltd. den Auftrag erhielten, da die für ihn maßgeblichen Konditionen gleich waren (s. Erklärungen des Kl. im Erörterungstermin). Um sich Klarheit zu verschaffen, hat der Kl. daher auf Empfehlung des von ihm eingeschalteten deutschen RA die beiden Agenturen aufgefordert, ihm mitzuteilen, wer nun tatsächlich den Auftrag erhalten hatte. Der Kl. hatte sich zwar gegenüber der B-Ltd. bereits vertraglich gebunden und er war insoweit jedenfalls zu vertragstreuem Verhalten verpflichtet. Es durfte aber seitens des Kl. bezweifelt werden, ob diese Verpflichtung auch dann gleichsam eine Knebelung oder „Blockierung“ des Kl. bewirken konnte, wenn die Stadt S den Auftrag nicht der B-Ltd., sondern – wie dann tatsächlich geschehen – der A-Ltd. erteilen sollte. Diese Würdigung steht letztlich auch nicht in Widerspruch zu der Einschätzung des vom Kl. hinzugezogenen deutschen RA. Nach dessen E-Mail vom 3. 12. 2009 musste der Kl. zwar im „schlimmsten“ Fall mit Schadenersatzansprüchen der Partei rechnen, die den Hauptauftrag nicht erhalten hat. Der deutsche RA hat jedoch zugleich darauf hingewiesen, dass nur die Agentur, die den Hauptauftrag tatsächlich erhalten hat und ihrerseits überhaupt in der Lage ist, den Vertrag gegenüber dem Kl. zu erfüllen, „redlicherweise“ damit rechnen (könne), dass der Kl. für sie tätig werde.

Schreiben als Androhung zu verstehen

Bei dieser noch unklaren Sachlage war das Schreiben des englischen RA für den Kl. in erster Linie dahin zu verstehen, dass er zu vertragstreuem Verhalten angehalten und ihm Sanktionen für den Fall angedroht werden sollten, dass er gegen seine Vertragspflichten aus dem mit der B-Ltd. bereits geschlossenen Vertrag verstoßen sollte. Das Schreiben des (gegnerischen) RA diente bei dieser Würdigung vor allem dazu, das Verhalten des Kl. im Interesse der B-Ltd. so zu beeinflussen, dass es möglichst doch (noch) zu einem Vertragsabschluss zwischen der Stadt S und der B-Ltd. kommen konnte. Das Zustandekommen eines solchen Vertrags sollte jedenfalls nicht aus Gründen scheitern, auf die der Kl. einen Einfluss ausüben konnte. Das Schreiben des englischen RA war für den Kl. bei dieser Sachlage daher noch nicht als konkrete Geltendmachung eines Ersatzanspruches zu verstehen, sondern diente in der End-

phase des Wettbewerbs um die Vergabe eines Auftrages als Sicht der B-Ltd. gleichsam als Mittel, den Kl. zu „disziplinieren“. Dem Kl. sollte verdeutlicht werden, dass die B-Ltd. noch entschieden um den Auftrag kämpft und es nicht hingenommen würde, wenn der Kl. etwa versuchen sollte, über die A-Ltd. „ein besseres Geschäft“ abzuschließen, und er dadurch den Vertragsabschluss zwischen der B-Ltd. und der Stadt S zu Fall bringen sollte.

Keine entgegenstehenden wertaufhellenden Umstände ersichtlich

Dieser Beurteilung, dass das Schreiben des englischen RA noch nicht als außergerichtliche Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches, sondern nur als Ankündigung oder Androhung zu werten ist, stehen auch keine etwaigen wertaufhellenden Umstände entgegen, die beim Bilanzstichtag bereits vorlagen, aber erst bis zur Aufstellung der Bilanz bekannt geworden sind. Es konnte insbesondere nicht festgestellt werden, dass die B-Ltd. unter Bezugnahme auf das Schreiben des englischen RA noch einmal an den Kl. herangetreten wäre. Es kann daher angenommen werden, dass die B-Ltd. die Vorgehensweise des Kl. als nachvollziehbar angesehen und akzeptiert hat. Für diese Würdigung spricht, dass die Ursache für das Scheitern des Vertragsabschlusses zwischen der B-Ltd. und der Stadt S nicht in einem illoyalen Verhalten des Kl., sondern in der Sphäre der B-Ltd. lag (s. Erklärungen des Kl. im Erörterungstermin). Diese Beurteilung wird ferner dadurch bestätigt, dass die von der B-Ltd. eingeschalteten „Kontakter“ in der Folgezeit mehrfach mit dem Kl. wegen eines möglichen neuen Vertragskontakt getreten sind (s. Hefter „E-Mail-Korrespondenz des Kl.“). Soweit der Klägervertreter hervorgehoben hat, das Zustandekommen eines (neuen) Vertrags mit der B-Ltd. sei (auch) daran gescheitert sei, dass die B-Ltd. nicht verbindlich erklären wollte, aus dem Vorgang „Stadt S“ keine Rechte mehr gegen den Kl. herzuleiten, könnte ein solches Verhalten nicht als (außergerichtliche) Inanspruchnahme des Kl. gewertet werden. Im Übrigen handelte es sich insoweit um Tatsachen, die erst nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind und nicht mehr als wertaufhellend betrachtet werden könnten.

472 Wiederbepflanzungsrechte im Weinbau

Die Entscheidung beschäftigt sich mit der Frage, ob Wiederbepflanzungsrechte im Weinbau abnutzbar und über die Nutzungsdauer abzuschreiben sind.

FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19. 5. 2015 5 K 2429/12 – Rev. eingelegt (Az. des BFH: IV R 32/15).

Wiederbepflanzungsrechte im Weinbau sind immaterielle WG. Sie unterliegen keiner zeitlichen Befristung und sind daher einer Absetzung für Abnutzung nicht zugänglich.

ESG § 7 Abs. 1 Satz 1; VO (EWG) Nr. 1162/76; VO (EWG) Nr. 1980/454; VO (EWG) Nr. 822/87; VO (EWG) Nr. 1493/1999; VO (EG) Nr. 1234/2007; VO (EG) Nr. 479/2008; VO (EG) Nr. 491/2009; VO (EG) Nr. 1308/2013; Weingesetz § 6, § 8a Abs. 4 Nr. 2; Landesverordnung Rheinland-Pfalz zur Durchführung des Weinrechts vom 18. 7. 1995; Landesverordnung Rheinland-Pfalz zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften vom 2. 11. 1998.

Streitig ist, ob entgeltlich erworbene weinbauliche Wiederbepflanzungsrechte zeitlich begrenzt ausgeübt werden können und daher abnutzbar und über die Nutzungsdauer abzuschreiben sind. Die Kl. ist eine GbR. Sie betreibt einen landwirtschaftlichen Betrieb und baut Wein- und Tafeltrauben an und vermarktet sie. Im Rahmen einer Bp stellte

der Prüfer fest, dass die Kl. in den Jahren 1999 bis 2004 verschiedene Rebpfanzrechte entgeltlich erworben und die AK auf eine Nutzungsdauer von zehn Jahren gleichmäßig verteilt hatte. Sämtliche Wiederbepflanzungsrechte wurden aufgrund von entsprechenden, bei der Landwirtschaftskammer gestellten Anträgen und von ihr erteilten Bescheiden zeitnah zum jeweiligen entgeltlichen Erwerb zu ca. 2/3 auf Flächen übertragen, die sich im Eigentum der Gesellschafter der GbR befanden, im Übrigen wurden diese Rechte ebenfalls zeitnah zum entgeltlichen Erwerb auf langfristig angepachtete und der GbR zur Nutzung überlassene Flächen übertragen. Den Vereinbarungen in den Pachtverträgen zufolge stehen die von dem Pächter erworbenen und auf die – jeweils ohne Pflanzrecht angepachteten – Flächen übertragenen Wiederbepflanzungsrechte nach Pachtende jeweils dem Pächter der Fläche zu. Nach Auffassung des Betriebsprüfers handelte es sich bei den Rebpfanzrechten um immaterielle WG, die zeitlich unbegrenzt ausgeübt werden können; ein die Abschreibung rechtfertigender Wertverschleiß scheidet daher aus. Der Bekl. erließ entsprechend geänderte Steuerfestsetzungen. Einspruch und Klage blieben ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

I. Die Klage ist nicht begründet.

Der Änderungsbescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen und die hierzu ergangene Einspruchsentscheidung sind rechtmäßig und verletzen die Kl. nicht in ihren Rechten. Die von der Kl. hinsichtlich der Wiederbepflanzungsrechte begehrte Absetzung für Abnutzung kommt nicht in Betracht.

AfA nach § 7 Abs. 1 Satz 1 EStG

1. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 EStG ist bei WG, deren Verwendung oder Nutzung durch den Stpfl. zur Erzielung von Einkünften sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, jeweils für ein Jahr der Teil der AK oder HK abzusetzen, der bei gleichmäßiger Verteilung dieser Kosten auf die gesamte Dauer der Verwendung oder Nutzung auf ein Jahr entfällt (AfA).

a) Der Begriff des WG ist weit zu fassen und auf der Grundlage einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise auszulegen. Er umfasst zum einen alle Gegenstände i. S. des § 90 EGB (Sachen und Rechte), darüber hinaus aber auch sonstige Vorteile. Darunter sind tatsächliche Zustände sowie konkrete Möglichkeiten und Vorteile für den Betrieb zu verstehen, deren Erlangung der Kaufmann sich etwas kosten lässt und die nach der Verkehrsauffassung einer besonderen Bewertung zugänglich sind und zumindest mit dem Betrieb übertragen werden können (vgl. BFH-Urteile vom 19. 10. 2006 III R 6/05, BFHE 215, 222, BStBl II 2007, 301; vom 14. 3. 2006 I R 109/04, BFH/NV 2006, 1812). Darunter fallen grundsätzlich auch nicht körperliche immaterielle WG (vgl. § 5 Abs. 2 EStG). Das Merkmal der selbständigen Bewertbarkeit ist weiter dahingehend zu konkretisieren, dass ein Erwerber des gesamten Betriebs in dem Vorteil einen greifbaren Wert sehen würde, für den er im Rahmen des Gesamtpreises ein ins Gewicht fallendes besonderes Entgelt ansetzen würde. Zum jeweiligen Stichtag muss ein wirtschaftlich ausnutzbarer Vermögensvorteil vorliegen, der als realisierbarer Vermögenswert angesehen werden kann. Der Begriff des WG setzt nicht voraus, dass es dem Betrieb einen Nutzen für mehrere Jahre bringt (vgl. BFH-Urteile vom 26. 11. 2014 X R 20/12, BFHE 248, 34, DStR 2015, 340).

Wiederbepflanzungsrecht als immaterielles WG

b) Zu den immateriellen WG des nicht abnutzbaren Anlagevermögens zählen vor allem Rechte. In Bezug auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind dabei aufgrund europarechtlicher Agrarmarktregulierungen insbesondere Lie-

fer-, Bezugs- und Prämienrechte von besonderer Bedeutung. Soweit sie die Nutzung des Grund und Bodens betreffen und regulieren und eigenständig am Markt gehandelt werden, haben sie sich nach der Rspr. des BFH von dem früher uneingeschränkt nutzbaren WG Grund und Boden als immaterielles WG abgespalten (vgl. BFH-Urteile vom 24. 8. 2000 IV R 11/00, BFHE 192, 547, BStBl II 2003, 64; vom 9. 9. 2010 IV R 14/08, BFH/NV 2011, 224). Hierzu gehören das Milch- oder Zuckerrübenlieferrecht, die Tabakquote und Wiederbepflanzungsrechte im Weinbau (vgl. Wendt in Leingärtner, Besteuerung der Landwirte, § 29a Rz. 135). Nach einer Entscheidung des 4. Senats des FG Rheinland-Pfalz vom 23. 3. 2007 4 K 2827/04 (EFG 2007, 1066), der der erkennende Senat folgt, handelt es sich bei einem weinbaulichen Wiederbepflanzungsrecht um ein immaterielles WG, denn es vermittelt dem Betrieb einen (dauerhaften) Vorteil, ist selbständig bewertbar und verkehrsfähig. Dies ist zwischen den Beteiligten auch nicht streitig.

Wiederbepflanzungsrecht unterliegt nicht der Abnutzung

2. Allerdings unterliegt das nicht körperliche und damit immaterielle weinbauliche Wiederbepflanzungsrecht entgegen der Auffassung der Kl. nicht der Abnutzung.

Keine zeitliche Beschränkung der Nutzung

a) Immaterielle WG sind nur dann abnutzbar, wenn ihre Nutzbarkeit unter rechtlichen oder unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zeitlich begrenzt ist (vgl. BFH-Urteile vom 19. 10. 2006 III R 6/05, BFHE 215, 222, BStBl II 2007, 301; Kulosa in Schmidt, EStG, 34. Aufl., § 7 Rz. 29; Stobbe in Herrmann/Heuer/Raupach, EStG/KStG, § 6 EStG Rz. 723). Eine rechtliche Nutzungsbegrenzung besteht z. B. für Nutzungsrechte, die auf Lebenszeit einer Person eingeräumt werden (vgl. z. B. BFH-Urteil vom 11. 12. 1987 III R 188/81, BFHE 152, 125, BStBl II 1988, 493). Eine derartige Nutzungsbegrenzung liegt im Streitfall nicht vor, denn das weinbauliche Wiederbepflanzungsrecht hängt nicht von der Lebensdauer einer Person ab.

b) Das in Rede stehende Wiederbepflanzungsrecht ist auch sonst nicht zeitlich befristet. Vielmehr kann es zeitlich unbegrenzt ausgeübt werden, wie sich aus folgenden Überlegungen ergibt:

Europarechtliche Regelungen in Bezug auf Wiederbepflanzungsrechte

aa) Auf Grund der VO (EWG) Nr. 1162/76 (ABl. L 135 vom 24. 5. 1976, 32) besteht seit dem 17. 5. 1976 für das Gebiet der Europäischen Gemeinschaft ein generelles Neuanpflanzungsverbot. In der Folgezeit wurde mit Art. 30A der VO (EWG) Nr. 1980/454 vom 18. 2. 1980 (ABl. L 57 vom 29. 2. 1980, 7) ein flächengebundenes Recht auf Wiederanpflanzung eingeführt. Weitere grundsätzliche Regelungen in Bezug auf Wieder- und Neuanpflanzungen enthält das Gemeinschaftsrecht der EU in Art. 6 und 7 i. V. m. Anhang V Buchst. e der VO (EWG) Nr. 822/87 vom 16. 3. 1987 (Möglichkeit der Übertragung des Rechts auf Wiederbepflanzung auf einen anderen Betrieb), Art. 4 der VO (EWG) Nr. 1493/1999 vom 17. 5. 1999 (ABl. L 179 vom 14. 7. 1999, 1); Frist zur Ausübung erworbener Wiederbepflanzungsrechte von max. acht Jahren), Art. 85f bis 85n der VO (EG) Nr. 1234/2007 vom 22. 10. 2007 i. d. F. der VO (EG) Nr. 491/2009 vom 25. 5. 2009 (ABl. L 154 vom 17. 6. 2009, 1). Nach der letztgenannten Verordnung sind die vorübergehende Pflanzungsrechtsregelung nach Art. 85f der Verordnung bis zum 31. 12. 2015 begrenzt. Nach Art. 85g Abs. 5 der VO können die Mitgliedstaaten beschließen, das Verbot nach Abs. 1 in ihrem Hoheitsgebiet oder Teilen davon längstens bis 31. 12. 2018 aufrechtzuerhalten. Weitere Regelungen enthalten Art. 91 und 92 VO (EG) Nr. 479/2008 vom 28. 4. 2008. Nach der VO (EU) Nr. 1308/2013 vom 17. 12. 2013 (ABl. L 347 vom

20. 12. 2013, 671) ändert sich die unionsrechtliche Rechtslage insofern, als die Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen automatisch eine Genehmigung zur Wiederbepflanzung an die Erzeuger erteilen, die ab 1. 1. 2016 eine Rebfläche gerodet und einen Antrag gestellt haben.

Nationale Bestimmungen zu Wiederbepflanzungsrechten

In Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben finden sich nationale Regelungen zu Wiederbepflanzungsrechten sowohl in Bundesgesetzen als auch in landesrechtlichen Verordnungen. So sieht § 6 des Weingesetzes vom 8. 7. 1994 (BGBl. I 1994, 1467), zuletzt i. d. F. vom 18. 1. 2011 (BGBl. I 2011, 66), seit dem 1. 9. 1994 das Gewähren und Übertragen von Wiederbepflanzungsrechten und eine Frist für deren Ausübung vor und enthält Ermächtigungen für die Landesregierungen zum Erlass von Rechtsverordnungen, durch die Wiederanpflanzungen geregelt und die Voraussetzungen sowie das Verfahren zur Übertragung eines Wiederbepflanzungsrechts näher bestimmt werden können. Von der hiernach bestehenden Möglichkeit durch Rechtsverordnung vorzuschreiben, dass Wiederbepflanzungen nur auf den gerodeten Rebflächen vorgenommen werden oder/und nur in dem Betrieb ausgeübt werden dürfen, in dem sie entstanden sind, hat das Land Rheinland-Pfalz keinen Gebrauch gemacht. Mit der Aufhebung des § 1 Abs. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes durch die Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts vom 18. 7. 1995 (GVBl 1995, 275) ist in Rheinland-Pfalz die Ausübung des Rechts auf Wiederbepflanzung in den sechs Anbaubereichen des Landes aufgrund von gesonderten Bestimmungen für jedes Anbaubereich nicht mehr an die Parzelle der Rodung einer zulässigerweise bestockten Rebfläche gebunden (vgl. BVerwG-Urteil vom 14. 2. 1996 11 C 6/95, BVerwGE 100, 275). Dieses Recht kann vielmehr unter Berücksichtigung bestimmter Einschränkungen auch auf anderen weinbauwürdigen Flächen des Betriebs ausgeübt oder nach Genehmigung auf andere Betriebe übertragen werden (vgl. Art. 7 der Landesverordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften vom 2. 11. 1998, GVBl 1998, 359). Im Fall einer ordnungsgemäßen Rodung einer zulässigen Rebanpflanzung und einer fristgerechten Meldung bis zum folgenden 31.05. entsteht ein Wiederbepflanzungsrecht. Zumindest in Rheinland-Pfalz ist dieses Recht nicht mehr an eine Parzelle, sondern nur an den Weinbaubetrieb gebunden. Auf Antrag kann das Wiederbepflanzungsrecht – wie im Streitfall geschehen – auf einen anderen Betrieb übertragen werden. Das Wiederbepflanzungsrecht erlischt durch Bestockung der gerodeten Fläche, durch Übertragung auf Anbauflächen des gleichen Betriebs oder durch Zeitablauf (vgl. von Schönberg, DStZ 2001, 145, 154; ebenso Anzinger in Herrmann/Heuer/Raupach, EStG/KStG, § 5 EStG Rz. 1790, Stichwort „Wiederbepflanzungsrechte im Weinbau“). Die Ausübung der Wiederbepflanzungsrechte durch Anpflanzung einer Rebanlage mit Keltertrauben wurde nach Art. 4 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1493/1999 vom 17. 5. 1999 auf zunächst längstens acht Jahre festgelegt (vgl. auch OFD Koblenz, Verfügung vom 12. 2. 1999 S 4503 A – St 53 4). In der Folgezeit wurde diese Frist durch § 8a Abs. 4 Nr. 2 Weingesetz i. d. F. vom 26. 5. 2000 auf 13 Jahre verlängert (aktuell zum Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes vgl. BR-Drs. 118/15, zur Umsetzung der VO (EU) Nr. 1306/2013 vom 17. 12. 2013).

Keine Befristung der Nutzbarkeit

bb) Die Wiederbepflanzungsrechte konnten bzw. können damit zwar nach den genannten gesetzlichen Regelungen nur innerhalb von acht Jahren (seit 1999) bzw. von dreizehn Jahren (seit 2000) ausgeübt werden. Damit ist indes keine zeitliche Befristung in dem Sinne erfolgt, dass die Nutzbar-

keit des Pflanzrechts selbst einer zeitlichen Beschränkung unterläge. Wird ein Wiederbepflanzungsrecht innerhalb der vorerwähnten Zeiträume nicht ausgeübt und wird auch keine Rodungsprämie für die Stilllegung beantragt, erlischt es nach den weinrechtlichen Bestimmungen für den Bewirtschafter ersatzlos (vgl. OFD Koblenz, Verfügung vom 12. 2. 1999 S 4503 A – St 53 4; vgl. auch Anzinger in Herrmann/Heuer/Raupach, EStG/KStG, § 5 EStG Rz. 1790, Stichwort „Wiederbepflanzungsrechte im Weinbau“). Durch Rodung einer zulässigerweise bestockten Rebfläche wird das Wiederbepflanzungsrecht hingegen dem Bewirtschafter (Pächter oder Eigentümer) der Fläche gewährt, d. h. weinrechtlich entsteht das Wiederbepflanzungsrecht in diesem Zeitpunkt und Umfang.

Bilanzielle Behandlung der Wiederbepflanzungsrechte

c) Bilanziell stellt sich die Situation wie folgt dar: Ohne das Wiederbepflanzungsrecht sind die meisten Weinberge wenig bis nahezu nichts wert, bei bilanzierenden Winzern ist daher der Buchwert mit einem entsprechend geringen Betrag auszuweisen. Wird ein (selbständig erworbenes) Wiederbepflanzungsrecht auf einem solchen Weinberg tatsächlich ausgeübt, der Weinberg also wieder bestockt, ist der Buchwert des Wiederbepflanzungsrechts mit der darin enthaltenen, zuvor abgespaltenen Nutzungsbefugnis wieder mit dem Buchwert des nackten Bodens zu verschmelzen (von Schönberg, DStZ 2001, 145, 154). Der Buchwert des aufgrund des ausgeübten Wiederbepflanzungsrechts angepflanzten Grundstücks ist also um den Buchwert des Rechts zu erhöhen, während sich der Buchwert des bis dato mit den AK (gezahlter Kaufpreis) zu aktivierenden Wiederbepflanzungsrechts entsprechend reduziert; ein solcher Vorgang stellt sich damit letztlich als gewinnneutral dar. Für die Bewertung des nunmehr (wiederum) weinbaulich nutzbaren Grundstücks gelten sodann die allgemeinen ertragsteuerrechtlichen Grundsätze (§ 6 EStG). Im Fall des Erlöschens eines Wiederbepflanzungsrechts – etwa infolge Nichtausübung des Rechts – wäre bei dem Buchwert des aktivierten Wiederbepflanzungsrechts ein entsprechender außerordentlicher Aufwand zu berücksichtigen.

Keine Unterscheidung zwischen Eigentums- und Pachtflächen

Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Wiederbepflanzungsrechte auf den Eigentumsflächen der Gesellschafter der Kl. oder auf den angepachteten Flächen ausgeübt wurden. Denn nach sämtlichen Pachtverträgen stehen nach Ablauf des jeweiligen Pachtvertrags und einer Rodung die Pflanzrechte dem Pächter zu, ohne dass dem Verpächter hierfür eine Entschädigung zu leisten wäre. In einem solchen Fall würde durch Rodung einer zulässigerweise bestockten Rebfläche das Wiederbepflanzungsrecht wieder abgespalten und dem (bisherigen) Pächter als Bewirtschafter der Fläche gewährt, d. h. weinrechtlich entstünde in diesem Zeitpunkt und Umfang ein Wiederbepflanzungsrecht neu.

Auswirkungen der Wiederbepflanzungsrechte auf die Wertentwicklung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke

Welche Auswirkungen sich im Fall der Ausübung eines Wiederbepflanzungsrechts in Bezug auf den Wert eines landwirtschaftlichen Grundstücks ergeben können, lässt sich dabei beispielhaft aus der von dem Vertreter des Bekl. in der m. V. übergebenen „Übersicht der generalisierten Bodenrichtwerte für W“ zum 1. 1. 2014 ableiten. Danach liegen bei den landwirtschaftlichen Bodenwerten die Preise pro m² für Ackergelände deutlich unter denjenigen für Weingärten. So beträgt z. B. der Bodenwert für die Gemarkung H, in der auch Weingärten der Kl. belegen sind, für Ackergelände nur 2,60 €/m², für Weingärten hingegen 4,70 €/m².

Verschmelzung zuvor abgespaltener Nutzungsbefugnis mit dem Grundstück bei Ausübung des Wiederbepflanzungsrechts

d) Im Streitfall sind sämtliche in Rede stehenden Wiederbepflanzungsrechte wirksam ausgeübt worden. Da dies zeitnah zum Anschaffungs- und Übertragungszeitraum geschah, sind diese Rechte weinrechtlich erloschen und ertragsteuerrechtlich untergegangen. Denn die mit den Rechten verknüpfte Nutzungsbefugnis „Erzeugung von Keltertrauben“ ist zu den entsprechenden Zeitpunkten mit dem jeweiligen Grundstück verschmolzen (vgl. Kanzler in Herrmann/Heuer/Raupach, EStG/KStG, § 55 EStG Rz. 130, Stichwort „Wiederbepflanzungsrechte im Weinbau“; vgl. auch OFD Koblenz, Verfügung vom 2. 12. 2013 S 2233 A – St 31, unter 6.1). Ein selbständiges immaterielles WG ist seither nicht mehr vorhanden und kann dementsprechend auch nicht mehr bilanziert werden. Durch die (unstreitig) zulässige Ausübung des Wiederbepflanzungsrechts infolge der Anpflanzung mit einer Rebanlage für Keltertrauben ist die mit dem Recht verbundene Nutzungsbefugnis als unselbständiger (Nutzungs-)Teil des jeweiligen Grundstücks untrennbar auf dieses übergegangen.

Durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch und die ordnungsmäßige Ausübung der Wiederbepflanzungsrechte verschmilzt die von einem gerodeten auf das angepflanzte Grundstück übertragene identische Nutzungsbefugnis mit dem zuletzt genannten Grundstück. Nur auf diesem Grundstück wird das Recht durch zulässige Anpflanzung ausgeübt und vermittelt eine zeitlich unbegrenzte Nutzungsmöglichkeit. Das Wiederbepflanzungsrecht dient somit lediglich als rechtliches Instrument, um die von einem bestimmten Grundstück abgespaltene Nutzungsbefugnis „Erzeugung von Keltertrauben“ in identischem und nicht (nutzungswert-)gemindertem Umfang auf demselben oder einem anderen Grundstück zu sichern.

e) Demgegenüber ist nichts dafür ersichtlich, dass das ausgeübte Wiederbepflanzungsrecht neben dem zulässigerweise bestockten Grundstück als wein- oder ertragsteuerrechtliches WG fortbestehen könnte. Das Wiederbepflanzungsrecht dient weinrechtlich wegen des bestehenden sog. Anbaustopps lediglich dazu, den Weinbaubetrieben die gegenüber einer anderen landwirtschaftlichen Nutzung besonders ertragreiche und höherwertige Nutzung „Erzeugung von Keltertrauben“ im weitgehend unveränderten Umfang auf weinbauwürdigen Flächen zu sichern. Erst durch die wirksame Ausübung dieses Rechts erhält das Grundstück die besondere Nutzungsbefugnis „Erzeugung von Keltertrauben“ mit der Möglichkeit, die dadurch gewonnenen Erzeugnisse in den Verkehr zu bringen. Ein die Abschreibung rechtfertigender Werteverbleib des Wiederbepflanzungsrechts scheidet nach Alledem aus. ...

III. Die Revision ist wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen (§ 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO).

473

Regelmäßige Arbeitsstätte bei Abordnung – Umzugskostenpauschale im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung

Das FG geht in Fortentwicklung der BFH-Rspr. davon aus, dass durch eine auf drei Jahre befristete Abordnung die neue Tätigkeitsstätte nach dem Ende der Abordnung die ursprüngliche Arbeitsstätte darstellt, wenn der Arbeitnehmer nach Beendigung der Abordnung voraussichtlich nicht wieder an seine bisherige Arbeitsstätte zurückkehren, aber woanders tätig werden wird.

Thüringer FG, Urteil vom 29. 6. 2015 2 K 698/14 rechtskräftig.

1. Durch eine auf drei Jahre befristete Abordnung eines Richters an ein anderes Gericht wird dort auch dann keine regelmäßige Arbeitsstätte begründet, wenn der Richter nach Ende der Abordnung voraussichtlich nicht mehr an seine bisherige Tätigkeitsstätte zurückkehren, aber seine Arbeit an einer anderen Tätigkeitsstätte fortführen wird.

2. Umzugskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung sind nur dann als WK zu berücksichtigen, wenn sie tatsächlich entstanden und festgestellt worden sind. Der Ansatz einer Umzugskostenpauschale i. S. des § 10 BUKG scheidet aus.

3. Ungenügende Vorbereitung eines Beteiligten ist kein Grund für eine Vertagung.

EStG § 9 Abs. 1 Satz 1, Satz 3 Nr. 4 und 5; FGO § 76 Abs. 2, § 93 Abs. 1 und 3, § 104 Abs. 1 Satz 1.

Bis zum Streitzeitraum (2010) war der Kl. als Richter am Verwaltungsgericht in O tätig, wo er einen doppelten Haushalt unterhielt. Ab dem 1. 1. 2010 wurde der Kl. zum helmataher gelegenen Sozialgericht in H abgeordnet. Die Abordnung war auf drei Jahre befristet und erfolgte mit dem Ziel, dass der Kl. nach dem Ende der Abordnung an ein noch näher an seinem Heimatort liegendes VG versetzt werde. Infolge der Abordnung nach H löste der Kl. seinen Zweitwohnsitz in O Anfang des Jahres 2010 auf.

Nach Ansicht des Kl. sei im Rahmen des WK-Abzugs für die Fahrten zu der neuen Arbeitsstätte in H die Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte anzusetzen. Überdies sei neben den tatsächlich nachgewiesenen Kosten für die Auflösung der Zweitwohnung in O die Umzugskostenpauschale gem. § 10 des BUKG i. H. v. 1 271 € als WK zu berücksichtigen.

Aus den Gründen:

1. Die Klage ist unbegründet. Der angefochtene ESt-Bescheid ist rechtmäßig und verletzt die Kl. nicht in ihren Rechten.

Keine Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte, ...

a) Bei der Berücksichtigung der Fahrtkosten des Kl. zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als WK ist nicht die Entfernungspauschale des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 EStG zugrunde zu legen, sondern es sind gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG die (hier ausnahmsweise niedrigeren) tatsächlichen Fahrtkosten zu berücksichtigen.

... wenn der Arbeitnehmer nach Beendigung der Abordnung voraussichtlich an seine bisherige Tätigkeitsstätte zurückkehren ...

Die Entfernungspauschale ist gem. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 1 EStG in der für das Streitjahr geltenden Fassung nur anzusetzen zur Abgeltung von Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte. Die vom Kl. im Streitjahr aufgesuchte Arbeitsstätte war aber nicht seine regelmäßige Arbeitsstätte. Eine betriebliche Einrichtung wird für den Arbeitnehmer nur dann zur regelmäßigen Arbeitsstätte i. S. des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG, wenn der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer dieser Tätigkeitsstätte dauerhaft zugeordnet hat. Ob dies der Fall ist oder ob der Arbeitnehmer seiner neuen Tätigkeitsstätte nur vorübergehend zugewiesen ist, muss anhand der Gesamtumstände des Einzelfalles aus damaliger Sicht beurteilt werden. Insbesondere ist anhand der die Auswärtstätigkeit begründenden Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu prüfen, ob der Arbeitnehmer voraussichtlich wieder an seine bisherige Tätigkeitsstätte zurückkehren und dort seine berufliche Tätigkeit fortsetzen wird (BFH-Urteil vom 8. 8. 2013 VI R 72/12, BFHE 242, 358, BStBl II 2014, 68, Rz. 13 f.).

Neues vom DWI

ERINNERUNG

Von: Weinbauverband Sachsen

Gesendet: Donnerstag, 1. Oktober 2015 10:32

An: Weinbauverband Sachsen

Betreff: Anmeldung WeinWanderWochenende 2016

WeinWanderWochenende 2016

Vorlage für Anschreiben der Gebietsweinwerbungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits zum achten Mal organisiert der Weinbauverband Sachsen e.V. gemeinsam mit dem Deutschen Weininstitut (DWI) am jeweils letzten Wochenende im April das bundesweite WeinWanderWochenende. Der genaue Termin für das kommende Jahr ist der 23. und 24. April 2016.

Seit dem Start im Jahr 2009 beteiligen sich immer mehr Winzer, Winzergenossenschaften, Weingästeführer, Gastronomie aber auch Gemeinden und Touristinformationen mit vielfältigen Aktionen und bieten ihren Kunden und Gästen unserer Region damit attraktive Möglichkeiten, das Thema Wein und Wandern zu verbinden. Ganz gleich, ob Sie nur einmalig eine kleine Wanderung durch Ihre Weinberge anbieten oder sich beispielsweise zusammenschließen und an beiden Tagen mehrere Wein- und Wandererlebnisse organisieren, Ihrer Fantasie sind hier keine Grenzen gesetzt.

Wir möchten Sie bereits heute bitten, sich auch 2016 wieder am WeinWanderWochenende zu beteiligen und uns Ihre geplanten Aktionen zu melden. Bitte verwenden Sie hierfür das angehängte Formular, das Sie uns per Fax unter der Nummer 03521-76 35 30 zustellen können oder füllen Sie das -Formular aus und mailen Sie dieses an die E-Mailadresse info@weinbauverband-sachsen.de

Das DWI wird die bundesweite Gesamtkommunikation aller Aktivitäten, die am WeinWanderWochenende stattfinden vornehmen. Alle Veranstaltungen, die uns bis spätestens 24. Oktober 2015 gemeldet werden, werden in die DWI-Broschüre „Wein Aktiv Erleben“ im Online-Portal www.wandern.deutscheweine.de (online ab Februar 2016) aufgenommen. Die Broschüre wird Ihnen dann kostenlos zur Vorwerbung und Auslage in Ihrem Betrieb zur Verfügung gestellt. Zudem wird das DWI Ihnen auch 2016 wieder bei Bedarf ein Blanko-Plakat in gedruckter Form oder als Druckvorlage zur Verfügung stellen, das Sie mit Ihren eigenen, konkreten Aktionen und Daten ergänzen können.

Bei der letztjährigen Veranstaltung hat sich gezeigt, dass besonders die Betriebe eine große Resonanz zu verzeichnen hatten, die sich zudem noch persönlich per Mailing an ihren Kundenstamm gewandt und über ihre Aktionen informiert haben. Weiterhin hat es sich als sehr nützlich erwiesen, mit der Presse vor Ort zusammen zu arbeiten. Das DWI wird die überregionale Presse informieren.

Wir hoffen auf eine rege Beteiligung, die vielen Gästen die Vielfalt und Attraktivität unserer Weine und unserer Region zeigen und freuen uns auf Ihre zahlreichen Meldungen.

Deutsches Weininstitut GmbH

Meldeformular

WeinWanderWochenende 23.und 24. April 2016

Bitte per Mail oder Fax an:

Weinbauverband Sachsen: Fax. 03521-76 35 30

für die gedruckte Broschüre Termin 24.10. 2015

danach eingehende Termine werden Online veröffentlicht !

Anbaugebiet:	
Datum:	
Titel der Veranstaltung:	
Veranstaltungsort:	
Wegbeschreibung bitte max. 150 Zeichen	
Zusatzinformationen: (z.B. festes Schuhwerk)	
Treffpunkt: (z.B. Touristinfo)	
Beginn/Uhrzeit: (z.B. 12:20 Uhr)	
Dauer/ Distanz: (bitte in diesem Format 3,0 Std.)	
Anmeldung erforderlich:	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Teilnahmegebühr: (z. B. 12,00 €)	
Anschrift Veranstalter: Weingut Mustermann, Mainzerstr. 1, 55116 Mainz	
Ansprechpartner:	
Telefon: (06131-28 29 20)	
Email:	
Website:	
Datum/Unterschrift	

Konzept

Ausgezeichnete Vinotheken - Die Top 50 in den deutschen Weinregionen

Projektidee

Im Rahmen des Kommunikationsschwerpunkts „Wein und Tourismus“ des DWI soll im Jahr 2016 gemeinsam mit den Gebietsweinwerbungen eine Broschüre erstellt und herausgegeben werden, in der in allen 13 deutschen Weinregionen besonders stilvolle Vinotheken in Text und Bild dargestellt werden. Ziel der Broschüre ist, weinaffinen Touristen zusätzliche Anreize und Anlaufstellen für einen Besuch der Regionen und die Verkostung regionaltypischer Weine zu bieten. Um den Umfang der Broschüre nicht zu sprengen, sollen 50 Vinotheken aus allen 13 Weinanbaugebieten vorgestellt werden. Die Auswahl der 50 Vinotheken erfolgt über eine unabhängige Jury.

Durchführung

Jedes Anbaugebiet meldet dem DWI mindestens eine bis maximal zehn Weingüter, Genossenschaften oder Kellereien, die die untenstehenden Kriterien erfüllen. Mit der Meldung müssen dem DWI auch Fotos sowie bestimmte Angaben zum Betrieb und Nachweise gemäß der Kriterienliste eingereicht werden. Parallel dazu schreibt das DWI das Projekt über seinen Newsletter und seine Internetseiten aus. Die Anmeldung erfolgt über eine einheitliche Internet-Anmeldemaske, die alle Bewerber – egal ob sie über das DWI oder die Gebietsweinwerbungen kommen - nutzen. Alle Anmeldungen über das DWI werden an die jeweils zuständigen Gebietsweinwerbungen weitergeleitet.

Mit Ablauf der Anmeldefrist senden alle Gebietsweinwerbungen ihre Vorschläge mit den entsprechenden Unterlagen an das DWI. Die Gebietsweinwerbungen haben so die Möglichkeit, ggf. Bewerbungen von Betrieben, die bekanntermaßen die Kriterien nicht erfüllen, auszuschließen. Eine unabhängige Jury, bestehend z.B. aus Tourismusfachleuten, Architekten/Innenarchitekten, Kunsthistorikern und einschlägiger Medien (Architektur, Reisen, Lifestyle) begutachtet alle Vorschläge und wählt anhand eines transparenten Punkterasters mit dem die einzelnen Kriterien gewichtet werden, die 50 Vinotheken, die die Kriterien am besten erfüllen aus. Die einzige Vorgabe hier ist, dass alle 13 Anbaugebiete mit mindestens jeweils einer Vinothek vertreten sein müssen. Darüber hinaus entscheidet die Jury unabhängig vom Anbaugebiet allein nach Qualität.

Als Preis gibt es für die Bestplatzierten eine Plakette und Urkunde mit der Aufschrift „Ausgezeichnete Vinothek 2016“. Alle Gewinner erhalten das Recht, das Signet auf Prospekten, Broschüren, Internetseiten, etc. zu nutzen. Jeder Preisträger wird in der Broschüre mit Fotos und Text auf einer Doppelseite dargestellt. Die Fotos und Texte dürfen vom Betrieb ebenfalls genutzt werden.

Ziel ist es, bereits im Vorfeld der Aktion einen Verlag zu finden, der den Auftrag erhält, die Broschüre in Text und Bild für das DWI zu erstellen und bereit ist, die Broschüre mit zu verlegen/verbreiten.

Kriterien

Betriebe, die sich bewerben bzw. vorgeschlagen werden, müssen folgende Kriterien erfüllen:

Gesamtanwesen

- Weingut, Genossenschaft oder Kellerei mit angeschlossener oder integrierter moderner Vinothek bzw. Verkostungsraum
- Lage in einem der 13 deutschen Qualitätsweinanbaugebiete
- Architektonisch stimmiges Gesamtbild des gesamten Anwesens inklusive Außenanlagen in einem aufgeräumtem und gepflegtem Zustand
- Attraktiver Internetauftritt
- Kellerführungen und Gang durch die Weinberge (auf Nachfrage) möglich
- Ausschilderung im Ort zum leichten Auffinden
- Mindestens vier Besucherparkplätze am / in unmittelbarer Nähe zum Anwesen

Vinothek/Verkostungsraum

- Geregelte, öffentlich bekannte Öffnungszeiten
- Besuch und Verkostungen ohne Anmeldung möglich
- Transparente Darstellung eventuell anfallender Kosten für eine Weinprobe
- Angebot von Wasser und Wein
- Moderne, hochwertige Innenausstattung
- Verwendung von wertigen Stielgläsern
- Ausreichender Raum für mehrere Gäste zum Umschauen und Probieren
- Mehrere Sitzmöglichkeiten oder Stehtische für getrennte Verkostungen
- Ansprechende Produktpräsentationen mit Produktinformationen zu jedem Wein des Betriebs inklusive Preis
- Herausstellung der aktuellen Jahrgänge

Serviceleistungen

- Preislisten und Bestellformulare zum Mitnehmen
- Informationsbroschüren über das Anbaugebiet sowie touristische Angebote im Ort, in der näheren Umgebung bzw. in der Region zum Mitnehmen
- Rückschüttgefäße vorhanden
- Fachkompetenz der Mitarbeiter
- Freundliches, serviceorientiertes Auftreten

Bekanntgabe und Auszeichnung

Die Bekanntgabe der „Ausgezeichneten Vinotheken“ erfolgt im Herbst 2016 im Rahmen einer Presseveranstaltung, in der das Projekt und die Broschüre vorgestellt werden. Die Preisträger werden dazu eingeladen und im Rahmen der Veranstaltung ausgezeichnet.

Nachhaltige Bewerbung

Die Broschüre wird deutschlandweit gestreut. Zudem werden die „Ausgezeichneten Vinotheken“ auf den Internetseiten des DWI beworben, in alle digitalen und gedruckten Karten aufgenommen und bei entsprechenden Informationsreisen des DWI in die Anbaugebiete besucht. Darüber hinaus wird die Broschüre zeitversetzt auch zum Download im Internet bereitgestellt. Es ist eine Neuauflage alle drei Jahre geplant.

Zeitplan

- sofort bis Ende 2015: Suche eines Verlags, der Interesse hat, das DWI bei dem Projekt zu unterstützen
- Ab 1. Januar Bekanntmachung des Projektes mit Ausschreibungsunterlagen, Sammlung von Bewerbungen und Meldung an das DWI durch die Gebietsweinwerbungen bis 29. Februar 2016
- Bis 29. Februar 2016: Berufung der unabhängigen Jury durch das DWI
- Bis 31. März 2016: Aufbereitung der Unterlagen und Entwicklung eines Punkterasters für die Jury und Jurysitzung
- Bis 30. April 2016: Jurysitzung und Auswahl der 50 Betriebe, ggf. im Einzelfall Besuch von Betrieben und Überprüfung von Leistungen vor Ort (Ausnahmefall)
- Mai/Juni/Juli 2016: Besuch der Betriebe durch Medienpartner/Verlag zur Erstellung von Fotos und Texten
- August 2016: Layout und Drucklegung der Broschüre sowie Erstellung von Plaketten und Urkunden
- September/Oktober 2016: Presseveranstaltung, Vorstellung der Broschüre und Auszeichnung der Gewinner

Stand: 08.09.2015

Konzept Schönste Weinsichten 2016

Projekt 2012

Im Jahr 2012 zeichnete das Deutsche Weininstitut gemeinsam mit den 13 Gebietsweinwerbungen Deutschlands Schönste Weinsichten 2012 aus. Bundesweit wurde dazu aufgerufen, Vorschläge für besonders exponierte Stellen einzureichen und im Rahmen einer Internetabstimmung konnten über 4.000 User, die sich an der Abstimmung beteiligten, die 13 Gewinner auswählen. Für die Teilnahme an der Abstimmung verlor das DWI attraktive Preise.

Durch dieses Projekt sollten neue weintouristische Anreize in den Weinregionen geschaffen werden, die zu Fuß erreichbar sind. Alle „Schönsten Weinsichten“ wurden vor Ort mit einer künstlerisch gestalteten, drei Meter hohen Stele des Mainzer Künstlers Ulrich Schreiber gut sichtbar gekennzeichnet und im Verlauf des Jahres in jedem Gebiet offiziell eingeweiht. Die bundesweit erste Einweihung einer Weinsicht fand am 4. Mai 2012 im Rheingau am Rothenbergkreuz in Geisenheim statt.

Zur Klarstellung: Unter der Schönsten Weinsicht verstehen wir einen Aussichtspunkt, von dem man in die Landschaft schauen kann, d.h. sie ist in der Regel höher gelegen.

Umfassende Informationen zu den ausgezeichneten Weinsichten aus allen 13 Anbaugebieten, inklusive Wegbeschreibungen, Kartenmaterial, Geo-Daten und Erläuterungen zu den Aussichten sind auf der DWI-Homepage www.weinsichten.deutscheweine.de zusammengestellt. Auch in anderen weintouristischen Publikationen des DWI werden die Weinsichten seitdem besonders herausgestellt. Die Finanzierung und der Aufbau der Stelen erfolgte durch das DWI, während die Gebietsweinwerbungen jeweils die Einweihungsfeiern ausrichteten. Das Gesamtbudget für das Projekt belief sich beim DWI auf ca. 40.000 Euro. Die Schönsten Weinsichten wurden seitdem zu festen und gerne besuchten Anlaufpunkten für Wanderer und Radfahrer.

Projekt 2016

Im Jahr 2016 zeichnen das DWI und die Gebietsweinwerbungen in einer zweiten Runde die „Schönsten Weinsichten 2016“ aus. Im Gegensatz zum Auswahlverfahren 2012 sollen die Vorschläge für potenzielle Standorte der Schönsten Weinsichten ausschließlich von den Gebietsweinwerbungen kommen. Wie die GWWs diese Auswahl treffen (öffentliche Abstimmung, Jury, andere Kriterien) ist ihnen selbst überlassen. Es dürfen pro Gebiete bis zu fünf, in Ausnahmefällen bis zu 10 Standortkandidaten nominiert werden, wobei schon vorab geklärt sein muss, dass diese Orte jederzeit öffentlich zugänglich sind und/oder zu Fuß oder mit dem Rad zu erreichen sind. Darüber hinaus muss sicher gestellt sein, dass die Stele in direkter Nähe zur Schönsten Weinsicht errichtet werden darf.

Das DWI wird dann erneut eine bundesweite Abstimmung über seine Webseite, durch PR und durch Social Media durchführen. Die Kostenteilung wäre wie in 2012. Auch die Stelen würden im selben Design reproduziert. Lediglich der Schriftzug würde sich ändern: 2016 statt 2012.

Nach Errichtung der Stele geht sie in den Besitz des Grundeigentümers über. Eine Zeichnung der Stele mit den Maßen finden Sie anbei.

Zeitplan

Bis 31.12.2015: GWW melden dem DWI ihre Kandidaten inkl. genaue Bezeichnung des Ortes, GPS Koordinaten - falls möglich eine Wander-/Radtourbeschreibung zur potenziellen Weinsicht -, Foto der Stelle sowie des Ausblicks von dieser Stelle inkl. der Veröffentlichungsrechte durch das DWI sowie eine Kurzbeschreibung der Landschaft.

01.-31. März 2016: Veröffentlichung der Kandidaten durch das DWI und Abstimmung über die Schönsten Weinsichten 2016

Ab April 2016: Errichtung der Stelen. Zentrale Bekanntgabe der 13 Orte im Rahmen einer DWI Pressekonferenz. Im Anschluss Einweihung der Schönsten Weinsichten im Frühjahr und Sommer 2016. Über den Zeitpunkt der Einweihung stimmen sich die jeweilige GWW und das DWI ab.

Danach Ergänzung der bisherigen Weinsichten auf DWI Webseiten, regionalen Webseiten, in Publikationen, etc.

2. Halbjahr 2016: Projekt mit den Weingästeführern in den Regionen mit speziellen Wanderungen? Fotowettbewerb mit den schönsten Selfies vor den alten und neuen Schönsten Weinsichten?

Stand: 30.07.2015

Aktuelle Pressemitteilungen des Verbandes

Pressemitteilung, 17. September 2015

Wer wird Deutschlands und Sachsens neue Weinkönigin?

Sachsens amtierende Weinkönigin stellt sich am Samstag zur Wahl als deutsche Weinkönigin – Für die Wahl zur nächsten Sächsischen Weinkönigin läuft die Bewerbungsfrist bis 30. September

Die Spannung steigt: Am kommenden Samstag, dem 19. September wird in Neustadt an der Weinstraße entschieden, welche der 13 deutschen Weinhoheiten ins Finale der Wahl zur Deutschen Weinkönigin einzieht. Nun heißt es Daumen drücken für unsere 27. sächsische Weinkönigin, die gelernte Winzerin Michaela Tutschke (25). Wer möchte, kann die Königin vor Ort unterstützen. Parallel zur Wahl der deutschen Weinkönigin läuft in Sachsen bereits die Suche nach der neuen Sächsischen Weinkönigin auf Hochtouren: Noch bis einschließlich 30. September können sich Interessentinnen für das spannende Amt bewerben. Für die Gala zur Wahl der Sächsischen Weinkönigin am 7. November hat der Kartenverkauf bereits begonnen.

Ab 16 Uhr wird am Samstag auf der Bühne des Saalbaus in Neustadt an der Weinstraße Sachsens Weinkönigin Michaela, die als Vertriebsassistentin im Weingut Schloss Proschwitz arbeitet, ihr Weinfachwissen vor einer 70-köpfigen Fachjury unter Beweis stellen. In der Vorentscheidung gilt es für die jungen Weinfachfrauen zunächst, anspruchsvolle Fragen rund um die Weinbereitung, das Weinmarketing und zum Umgang mit Wein kompetent, verständlich und prägnant zu beantworten. Zudem müssen die Kandidatinnen zeigen, dass sie ihr Weinwissen auch in englischer Sprache vermitteln können. Gegen 19 Uhr wird die Jury, bestehend aus Vertretern von Weinwirtschaft, Politik und Medien entscheiden, wer die sechs Finalistinnen sind, die am Freitag, dem 25. September die einmalige Chance haben, zur 67. Deutschen Weinkönigin gewählt zu werden. Der spannende Wettstreit der Weinhoheiten kann in diesem Jahr erstmals live über das Internet auf den Seiten des Deutschen Weininstituts (www.deutscheweine.de), der Deutschen Weinkönigin (www.deutscheweinkoenigin.de) und des SWR-Fernsehens (www.swr.de) verfolgt werden. Zudem sendet das SWR die Vorentscheidung in gekürzter Fassung zeitversetzt am Sonntag, dem 20. September ab 16 Uhr im Fernsehen.

„Der Vorstand des Weinbauverbandes Sachsen wird zusammen mit rund 30 sächsischen Weinfreundinnen und Weinfreunden unserer Weinkönigin Michaela direkt vor Ort die Daumen drücken und sie bei ihren Aufgaben hoffentlich lautstark unterstützen“, berichtet Christoph Reiner, Vorstandsvorsitzender des Weinbauverbandes Sachsen e.V. „In den letzten beiden Jahren hat Michaela zunächst als Weinprinzessin und nun als Weinkönigin unser sächsisches Weinanbaugebiet mit großem Elan und Charme, der nötigen Professionalität und stets einer gehörigen Portion Humor in weit mehr als 200 Veranstaltungen ehrenamtlich vertreten. Sie hat das notwendige Selbstvertrauen und das erforderliche Fachwissen, um auch die Summe aller deutschen Weinanbaugebiete würdig im In- und Ausland zu vertreten. Im Namen unserer sächsischen Winzer, Weinbaubetriebe und Weinbaugemeinschaften wünsche ich ihr von Herzen viel Erfolg auf ihrem Weg zur 67. Deutschen Weinkönigin“, so Reiner weiter. Wer mit nach Neustadt fahren möchte, hat dazu noch kurzfristig die Chance: „Wir haben in unserem Bus noch drei freie Plätze. Start ist am Samstag 7 Uhr am Busbahnhof Meißen. Die Kosten für Fahrt und Eintrittspreis liegen bei nur 23 Euro. Wer noch schnell mitwill, kann mir direkt Bescheid geben“, so Christoph Reiner.

Während sich am kommenden Samstag in der Pfalz alles um die Wahl der Deutschen Weinkönigin dreht, wird am Samstag, dem 7. November bei einer öffentlichen Gala-Veranstaltung in der BÖRSE Coswig entschieden, wer Sachsens 28. Weinkönigin und somit die Nachfolgerin von Michaela Tutschke sein wird. Hierfür hat der Kartenverkauf bereits begonnen. Alle Gäste werden als Teil der Jury eine Stimme haben und direkt in der Veranstaltung darüber abstimmen, wer Sachsens Weinkronen im Regentschaftsjahr 2015/2016 tragen darf. Bereits jetzt liegen dem Weinbauverband Sachsen e. V. mehrere aussichtsreiche Bewerbungen für das Amt der sächsischen Weinkönigin vor. Interessierte Weinliebhaberinnen können sich aber noch bis zum 30. September beim Verband bewerben. „Zu den ‚Regierungsaufgaben‘ gehören unter anderem vielfältige Repräsentationsaufgaben mit mehr als 100 Terminen pro Jahr, die Eröffnung von Weinfesten und Messen sowie Gespräche mit Vertretern von Presse, Rundfunk und Fernsehen“, erläutert Reiner. Voraussetzung für die Wahl zur Sächsischen Weinkönigin sind Freude am Wein und Kenntnisse über das sächsische Weinanbaugebiet. Die künftige Königin muss außerdem mindestens 18 Jahre alt sein, ihren derzeitigen Wohnsitz im Weinanbaugebiet Sachsen haben und einen Führerschein besitzen.

Weinbauverband Sachsen e.V. | Fabrikstraße 16 | 01662 Meißen
Tel. 03521 – 76 35 30 | Fax: 03521 – 76 35 40 | info@weinbauverband-sachsen.de | www.weinbauverband-sachsen.de

Das Wichtigste auf einen Blick zur Wahl der sächsischen Weinhoheiten 2015/2016:

Termin: 7. November 2015 um 18.30 Uhr, Einlass 18.00 Uhr

Ort: BÖRSE Coswig, Hauptstraße 29, 01640 Coswig

Kartenpreis: Galerie 45 Euro pro Person / Saal (Parkett) 49 Euro pro Person

(Preis für Mitglieder des Weinbauverbandes: Galerie 39 Euro / Saal (Parkett) 43 Euro)

Leistungen:

- Wahl & Krönung, moderiert durch André Hardt
- Buffet vom Restaurant Börse
- 1 Glas Wein vom Weinberg der Sächsischen Weinkönigin
- ½ Flasche Mineralwasser von OPPACHER Mineralquellen
- jeder Gast erhält 1 Wahlstimme
- Stimmungsvolle Aftershowparty

Kartenverkaufsstellen ab 30.9.2015:

- a) Abholung und Barzahlung:
- BÖRSE Coswig, Hauptstraße 29, 01640 Coswig (Parkett- und Galerie-Karten)
 - Sächsische Vinothek an der Frauenkirche, Salzgasse 2, 01067 Dresden (Parkett-Karten)
 - Weinbauverband Sachsen e.V., Fabrikstraße 16, 01662 Meißen
- b) Postversand und Rechnungslegung: (zzgl. 2,00 Porto- und Bearbeitungsgebühr)
- Weinbauverband Sachsen e.V. (Parkett- und Galerie-Karten)
 - E-Mail info@weinbauverband-sachsen.de, Tel. 03521 - 76 35 30

Die Plätze werden nach Eingang der Bestellungen vergeben.

Weitere Infos: www.weinbauverband-sachsen.de

Pressebilder: <http://medienkontor.net/index.php?id=123>

Pressekontakte: Christoph Reiner (Weinbauverband Sachsen e.V.), Tel. 03521 – 76 35 30
Franziska Märtig (MEDIENKONTOR, PR), Tel. 0174 / 96 19 740

Wer wird unsere neue Sächsische Weinkönigin? - Wahl der Sächsischen Weinhoheiten am 07. November in der BÖRSE Coswig

Am Samstag, dem 7. November 2015, wird in einer öffentlichen Gala-Veranstaltung in der BÖRSE Coswig ab 18.30 Uhr entschieden, wer Sachsens 28. Weinkönigin und somit für ein Jahr die neue Repräsentantin des sächsischen Weines sein wird.

Durch die Veranstaltung wird die Besucher der Radiomoderator André Hardt führen. André Hardt ist unter anderem bekannt durch die Morningshow „André und die Morgenmädels“, die sich, mehrfach preisgekrönt, zu einer der erfolgreichsten Radiomarken in Mitteldeutschland entwickelt hat.

Die neue deutsche Weinkönigin Josefine Schlumberger (21) aus Baden wird zusammen mit den ebenfalls im September neu gewählten Deutschen Weinprinzessin Caroline Gut-hier (24) an der Veranstaltung

zur Wahl der Sächsischen Weinkönigin teilnehmen.

Wie bereits im Vorjahr wird die Entscheidung über die Vergabe der drei Ämter durch das Publikum und eine Fachjury gefällt werden. Jeder Besucher kann mit seiner Stimme an der Wahl teilnehmen. Darüber hinaus werden je 25 Stimmen an rund 20 ebenfalls im Saal anwesende Weinexperten aus Wirtschaft und Politik vergeben, die besonders darauf achten werden, wie gut die Kandidatinnen die fachlichen Fragen beantworten.

„In diesem Jahr wird es besonders spannend werden. Vier Kandidatinnen freuen sich bereits darauf, sich den Gästen mit ihrem Wissen über den sächsischen Wein und unsere Weinkulturlandschaft, aber auch mit ihrem Charme und nicht zuletzt ihrer Schlagfertigkeit präsentieren zu können,“ sagt Christoph Reiner, der Vorsitzende des Weinbauverbands Sachsen.

Die schönsten Ehrenämter Sachsens werden an diesem Abend an drei der im Folgenden aufgeführten vier jungen Damen gehen, die sich um die Ämter der Sächsischen Weinhoheiten beworben haben. Sie werden zum friedlichen Wettstreit um die Kronen der Weinkönigin und der beiden Weinprinzessinnen im hoheitlichen Amtsjahr 2015/2016 antreten.

Wer wird unsere neue Sächsische Weinkönigin? - Wahl der Sächsischen Weinhoheiten am 07. November in der BÖRSE Coswig

Die Meißnerin **Anna Bräunig** (24) arbeitet als Büroleiterin in einer Meißner Filiale eines großen Versicherungsunternehmens. Ihre Liebe zum sächsischen Wein entdeckte die junge Frau beim gemeinsamen Weingenuss mit Freunden und ihrer Familie. Vom Meißner Franziskaner aus konnte Anna als Schülerin tagtäglich die Arbeit der Winzer des Ratsweinberges beobachten. Die Scheurebe ist wegen des „faszinierenden und komplexen Repertoires an Aromen“ ihre Lieblingsweinsorte. „Regen lässt das Gras wachsen, Wein die Gespräche“, sagt Anna und würde sich freuen, als gesellige und kontaktfreudige Botschafterin die Menschen im Gespräch von unseren sächsischen Weinen zu begeistern.

Kati Hofmann (38) aus Nossen ist als Personalreferentin tätig und Mitinhaberin des Nossener Weingewölbes. Sie war bereits ein Jahr lang als eine der beiden 27. Sächsischen Weinprinzessinnen im Interesse der sächsischen Winzer und deren Weine im Anbaugebiet unterwegs. Sie stellt sich erneut zur Wahl, da sie noch mehr Menschen vom sächsischen Wein und der reizvollen Elbtal-Region begeistern möchte. Ihr

Liebblingswein ist ein Kerner, trocken ausgebaut. „Das Leben ist zu kurz um schlechten Wein zu trinken“, weiß Kati und würde sich auf eine zweite Amtszeit, egal ob mit silberner oder goldener Weinkrone, aber in jedem Fall mit guten sächsischen Weinen, freuen.

Daniela Undeutsch (25) ist ausgebildete Bankkauffrau und studiert seit Oktober diesen Jahres Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Marketing und Öffentlichkeitsarbeit in Leipzig. Als 5. Zeitzer Weinprinzessin war Daniela seit Ihrer Wahl im Jahr 2012 bis Mitte September diesen Jahres im benachbarten Weinanbaugebiet Saale-Unstrut als Weinbotschafterin unterwegs. Die gebürtige Sächsin besitzt einen eigenen kleinen Weinberg in Zeitz an der weißen Elster. Ihr Traum ist es, nun auch als „Repräsentantin des Weinlandes der Raritäten“ an der sächsischen Weinstraße tätig zu werden um vielleicht irgendwann mit ihrem gebündelten Wissen aus Studium und Ehrenamt ein eigenes Weingut zu gründen.

Die gebürtige Meißnerin **Ivonne Feistel** (28) entdeckte ihre Liebe zum sächsischen Wein in der einstigen großväterlichen Parzelle im „Meißner Rosengründchen“. Die gelernte Fachkraft im Gastgewerbe und Wellness-Kosmetikerin arbeitet seit 2013 in einer Dresdner Parfümerie als Fachverkäuferin und wohnt in der Weinstadt Radebeul. Ivonne liebt vor allem edelsüße Auslesen und weiß auch einen sächsischen Eiswein zu schätzen. Ihre Lieblingsweinsorte ist der Riesling. Auf Grund ihrer tiefen Verbundenheit zur sächsischen Heimat ist es schon lange ihr Traum, einmal im Leben sächsische Weinkönigin zu werden. „Der Wein der schenkt uns Sonnenschein, mag der Tag auch noch so trübe sein,“ sagt Ivonne und möchte andere Weinliebhaber von der Strahlkraft unserer sächsischen Weine überzeugen.

Wer wird unsere neue Sächsische Weinkönigin? - Wahl der Sächsischen Weinhoheiten am 07. November in der BÖRSE Coswig

Ein weiterer zentraler und sicherlich auch sehr emotionaler Programmpunkt des Wahlabends wird die Verabschiedung von der noch amtierenden 27. Sächsischen Weinkönigin Michaela Tutschke (25) sein. Michaela hat das bestimmte Weinanbaugebiet Sachsen, zuerst als Weinprinzessin und schließlich als sächsische Weinkönigin, zwei Jahre lang mit großem persönlichen Engagement und einer außergewöhnlichen Professionalität auch über die Landesgrenzen hinaus bekannt gemacht und vertreten.

Weitere Termine der Kandidatinnen:

Um die Kandidatinnen für Ihren Auftritt am Wahlabend und das zukünftige Ehrenamt vorzubereiten wurde durch den Weinbauverband ein straffes Programm zusammengestellt:

- Bereits am 14.10.2015 fand durch persönliche Initiative des Verbandsmitgliedes Karl-Friedrich Aust ein

Rhetorik- und Sensorikseminar im Weingut des Gastgebers statt. Um eine Bühnenatmosphäre zu schaffen wurden im Gartensalon des Weingutes drei 500 Watt Scheinwerfer auf die Kandidatinnen gerichtet. Jede Bewerberin musste innerhalb einer vorgeschriebenen Zeitspanne drei in Schwarzglas ausgeschenkte sächsische Weine verkosten und „fachmännisch“ umschreiben. Eine weitere Aufgabe war, Wasser sprichwörtlich in Wein zu verwandeln. Den Kandidatinnen wurde Wasser eingeschenkt und jede der jungen Damen musste spontan ihren eigenen imaginären Wein verbal kreieren. Fachmännisch begleitet wurde das Seminar von dem Schau-spieler und Regisseur Jürgen Stegmann, der den Frauen wertvolle Hinweise in Bezug auf Aus- und Körpersprache gab.

- Am Sonntag, den 18.10. werden die Kandidatinnen zusammen mit Geschäftsstellenleiterin Frau Sandy Prüger eine Fahrt entlang der sächsischen Weinstraße vornehmen und zahlreiche sächsische Weinbaubetriebe besuchen.

- Eine zweite, intensive Sensorikschulung wird am 30.10. auf Schloss Wackerbarth stattfinden. Herr Konrad Scheerbaum, Chefverkoster des Staatsweingutes, wird die Kandidatinnen hierbei fachmännisch betreuen.

Karten zu dieser Veranstaltung können beim Weinbauverband Sachsen bestellt werden (03521 763530 oder info@weinbauverband-sachsen.de). Weitere Informationen unter www.weinbauverband-sachsen.de.

Termine & Kurzinformationen

Termine

10.11.2015, 17 Uhr Winzergenossenschaft	Informationsveranstaltung „Berufsgenossenschaft“
11.11.2015, 17 Uhr Weingut Schloss Proschwitz	Arbeitskreis Satzungsänderung
21.11.-22.11.2015	DWI Wein-Tour Hamburg
27.02.2016 Schloss Wackerbarth	Grosse Mitgliederversammlung und Weinbautag
13.-15.03.2016 Messe Düsseldorf	ProWein 2016
15.04.2016 Rotkäppchen Sektkellerei Freyburg	Große gemeinsame Jungweinprobe

Eintritte / Austritte

Bund deutscher Önologen e. V.	Eintritt
Gemeinde Weinböhlen	Eintritt
Weinbaugemeinschaft Niederau	Austritt zum 31.12.2015
Frau Annegret Föllner	Austritt zum 31.12.2015

Termine & Kurzinformationen



WEINBAUVERBAND Sachsen

Wahl der
**28. Sächsischen
Weinhoheiten**
2015/2016

7. November 2015
BÖRSE Coswig
Hauptstraße 29, 01640 Coswig

Beginn: 18.30 Uhr

Kartenverkaufsstellen:
Weinbauverband Sachsen e.V., BÖRSE Coswig
Sächsische Vinothek an der Frauenkirche, Dresden

Weitere Informationen: www.weinbauverband-sachsen.de

Sponsoren

Autohaus Bruno Widmann GmbH	Ziegelstraße 8	01662 Meißen
Meißener Stadtwerke GmbH	Karl-Niesner Str. 1	01662 Meißen
Stadtwerke Elbtal GmbH	Neubrunnstr. 8	01445 Radebeul
Haarstudio Kluge	Auf den Kottenbergen 9	01445 Radebeul
Goldschmiede	Markt 2	01662 Meißen
Meissener Bleikristall GmbH	Kalkberg 15	01662 Meißen
Fotostudio Kahle	Dresdner Straße 4a	01662 Meißen
Perfetto Dresden	Pragerstraße 12	01069 Dresden
Schwanen-Apotheke	Markt 14	09217 Burgstädt
AD DICO Agentur	Görnische Gasse 37	01662 Meißen
die-infoseiten.de e.K.	Laubegaster Ufer 25	01279 Dresden
Oppacher Mineralquellen	Brunnenstr. 1	02736 Oppach
Braut-&Festmoden	Saalhausener Str.1	01159 Dresden
Sächsische Winzergenossenschaft Meissen eG	Bennoweg 9	01662 Meißen
Sparkasse Meißen	Hauptstraße 70	01587 Riesa
Volksbank Raiffeisenbank Meißen Großenhain eG	Hahnemannplatz 21	01662 Meißen
Landkreis Meißen	Brauhausstr. 21	01662 Meißen
Sächsische Aufbaubank	Pirnaische Str. 9	01069 Dresden
Land- und Kfz-Technik Barnitz GmbH	Barnitz 1	01665 Käbschütztal